

**D. Erläuterungen zu Abs. 1a:  
Saldierungsverbot, Bewertungseinheiten**

**I. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 1a**

**Schrifttum:** HERZIG/BRECKHEIMER, Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz – Neuerungen in § 5 Abs. 1a EStG, DB 2006, 1451; HAHNE, Bewertungseinheiten – Bestimmung des Anwendungsbereichs von § 5 Abs. 1a EStG n.F., StuB 2007, 18; ARBEITSKREIS BILANZRECHT DER HOCHSCHULLEHRER RECHTSWISSENSCHAFT, Stellungnahme zu dem Entwurf eines BilMoG: Einzelfragen zum materiellen Bilanzrecht, BB 2008, 209; KIRSCH, Steuerliche Auswirkungen des geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, DStZ 2008, 28; LÖW/SCHARPF/WEIGEL, Auswirkungen des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Bilanzrechts auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, WPg 2008, 1016; HENNRICHS, Neufassung der Maßgeblichkeit gemäß § 5 Abs. 1 EStG nach dem BilMoG, Ubg 2009, 533; HERZIG/BRIESEMEISTER, Steuerliche Problembereiche des BilMoG-RegE, Ubg 2009, 158; KÜNKELE/ZWIRNER, BilMoG: Handelsrechtliche Reform mit steuerlichen Konsequenzen? Übersicht über die Änderungen durch das BilMoG und die steuerlichen Folgen, DStR 2009, 1277; DITZ/TCHERVENIACHKI, Steuerliche Konsequenzen eines Contractual Trust Arrangement („CTA“), DB 2010, 632; HELIOS/SCHLOTTER, Zum Verhältnis von § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG zu § 5 Abs. 4a EStG bei nichtrealisierten Verlusten aus bilanzunwirksamen Derivaten, FR 2010, 874; MICKSCH/MATTERN, Anwendung von § 8b KStG bei der Währungskurssicherung im Rahmen von Bewertungseinheiten, DB 2010, 579; OCHS/BEHNES, Zeitwertbewertung des Handelsbestandes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG bei Zweigniederlassungen von EU- bzw. EWR-Banken, Ubg 2013, 681.

**1. Bedeutung des Abs. 1a**

**a) Steuerliches Saldierungs- und Verrechnungsverbot für Planvermögen (Satz 1)**

1700

Durch Satz 1 wird eine für die stl. Gewinnermittlung geltende Ausnahme von der in § 246 Abs. 2 Sätze 2–3 HGB handelsrechtl. verpflichtend angeordneten Verrechnung von Altersvorsorgerückstellungen mit dem zur Abdeckung der Versorgungs Verpflichtung dienenden Vermögensgegenständen des Aktivvermögens (sog. Planvermögen) normiert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Einführung des Satzes 1 im Zusammenhang mit der im Rahmen des BilMoG eingeführten verpflichtenden Ausnahme von dem Saldierungsverbot nach § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB für Altersvorsorgeverpflichtungen mit dem zur Abdeckung der Verpflichtungen dienenden Aktivvermögen steht (vgl. BTDrucks. 16/10067, 99).

§ 246 Abs. 2 Sätze 2–3 HGB idF des BilMoG ordnet – abweichend zum allgemeinen Saldierungsverbot – den internationalen Bilanzierungsregeln folgend handelsrechtl. verpflichtend die Verrechnung von Altersvorsorgerückstellungen mit Vermögensgegenständen an, die – mit Ausnahme der Gläubiger der Versorgungsverpflichtungen – dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind (vgl. FÖRSCHLE/RIES in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, 246 HGB Rn. 100 ff.; KÜNKELE/ZWIRNER, DStR 2009, 1277 [1280]). Angesprochen sind *contractual trust arrangements* – CTA, deren Zweck aus Sicht des Trägerunternehmens der Altersvorsorgeverpflichtung die insolvenzfeste Auslagerung von Pensionsverpflichtungen unter Berücksichtigung eines Deckungsvermögens (sog. plan-assets) ist (vgl. HÖFER/VERVERS, DB 2007, 1365; SIMON/LEUERING, NJW-Spezial, 2005, 507). Für die Verrechnung sind die Vermögensgegenstände mit ihrem beizule-

genden Zeitwert zu bewerten. Nach der Gesetzesbegründung soll durch Abs. 1a Satz 1 sichergestellt werden, dass die aus einer Verrechnung der Altersvorsorgepflichtung mit dem Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Sätze 2–3 HGB resultierenden Ertrags- bzw. Aufwandswirkungen in der stl. Gewinnermittlung nicht nachvollzogen werden (vgl. BTDrucks. 16/10067, 99). Das Verrechnungsverbot soll für die stl. Gewinnermittlung die Geltung stl. Ansatz- oder Bewertungswahlrechte oder -verbote sicherstellen. Es schreibt im Kern das Saldierungsverbot als kodifizierte GoB fest, hat deshalb deklaratorischen Charakter.

#### 1701 b) Verhinderung von Steuermindereinnahmen durch kompensatorische Bewertung (Satz 2)

Nach Satz 2 sind die Ergebnisse in der handelsrechtl. Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeter Bewertungseinheiten ausdrücklich maßgeblich für die StBil. Nach der Gesetzessystematik betrifft die Vorschrift nur Stpfl., die als Vollkaufleute zur Führung von Büchern nach §§ 238 ff. HGB verpflichtet sind (HERZIG/BRECKHEIMER, DB 2006, 1451 [1453]; SCHIFFERS in KORN, § 6 Rn. 447 [10/2012]). Für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 gilt das Verrechnungsgebot durch Bildung von Bewertungseinheiten somit nicht.

Mit der konkreten Maßgeblichkeit der Ergebnisse in der handelsrechtl. Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeter Bewertungseinheiten verknüpft der Gesetzgeber die Zielsetzung, eine letztlich verzerrend wirkende, streng imparitätische Bewertung von Hedginggeschäften (Antizipation drohender Verluste ohne Gegenrechnung erwarteter Gewinne) einzuschränken. Auf diese Weise sollen Steuermindereinnahmen verhindert werden, die aus einer Einzelbewertung isolierbarer Grund- und Sicherungsgeschäfte resultieren könnten. Die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen spricht davon, die Möglichkeit des Ausweises von Verlusten in Milliardenhöhe zu unterbinden (BTDrucks. 16/634, 1).

In die stl. Gewinnermittlung sind die Ergebnisse in der handelsrechtl. Rechnungslegung nach § 254 HGB gebildeter Bewertungseinheiten – jedenfalls vordergründig betrachtet – nur dann zu übernehmen, wenn die Bewertungseinheit der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken dient (zum Begriff der finanzwirtschaftlichen Risiken vgl. Anm. 1645). Das heißt, die aus Satz 2 resultierende konkrete Maßgeblichkeit erstreckt sich nach dem Gesetzeswortlaut nur auf einen Ausschnitt der Ergebnisse in der handelsrechtl. Rechnungslegung gebildeter Bewertungseinheiten. Ob dies der Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt hat, ist unklar (vgl. HERZIG/BRIESEMEISTER, Ubg 2009, 157 [158]).

**Nutzung des Maßgeblichkeitsprinzips zur Sicherung des Steueraufkommens?** Für nach § 254 HGB gebildete Bewertungseinheiten zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken nutzt der Gesetzgeber das Maßgeblichkeitsprinzip zur Sicherung des Steueraufkommens. Eine Minderung der stl. Bemessungsgrundlage durch Einzelbewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften soll auf diese Weise verhindert werden. In der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist daher davon die Rede, dass die Regelung einer weiteren Differenzierung von Handels- und StRecht entgegenwirken soll (vgl. HAHNE, StuB 2007, 18). Zudem soll die Regelung den Unternehmen Verwaltungsaufwand ersparen, der aus einer Einzelbewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften für stl. Zwecke resultieren würde (BTDrucks. 16/634, 10).

Die konkrete Maßgeblichkeit in der handelsrechtl. Rechnungslegung gebildeter Bewertungseinheiten für die StBil. ist aber auch vor dem Hintergrund der Aufgabe der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit im Rahmen des BilMoG zu sehen (vgl. HENNRICHS, Ubg 2009, 533 [535]). Nach Abs. 1 Satz 1 können stl. Wahlrechte zukünftig unabhängig von der HBil. ausgeübt werden. Die hieraus resultierende deutliche Zunahme der Abweichungen zwischen HBil. und StBil. verdeutlicht, dass Abs. 1a nur vordergründig einer weiteren Differenzierung von HBil. und StBil. entgegenwirken soll; die eigentliche Zielsetzung des Gesetzgebers ist eine andere. Hinzu kommt, dass durch die Bezugnahme des Abs. 1a auf Bewertungseinheiten zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken die konkrete Maßgeblichkeit ohnehin nur für einen Ausschnitt der handelsrechtl. gem. § 254 HGB zulässigen Bewertungseinheiten greift (zu Einzelheiten s. Anm. 1645).

**Der „verloren gegangene“ Gerichtsbescheid des BFH v. 19.3.2002 als Anlass der Rechtsänderung:** Gemäß der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen v. 2.2.2006 (BTDrucks. 16/520, 8) hat sich der Gesetzgeber zu der Einführung der Regelung durch den „verloren gegangenen“ Gerichtsbescheid des BFH v. 19.3.2002 (I R 87/00, BFH/NV 2003, 785) veranlasst gesehen. Hingegen wird in der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf v. 30.12.2005 (BRDrucks. 937/05, 9) der Regelung lediglich eine klarstellende Funktion beigemessen.

Über die Revision der Kläger gegen FG Schl.-Holst. v. 15.3.2000 (I 714/91, EFG 2000, 1057, rkr.) hat der BFH durch Gerichtsbescheid v. 19.3.2002 (I R 87/00, BFH/NV 2003, 785) entschieden. Nach Antrag auf mündliche Verhandlung hat das FA durch geänderten Bescheid der Klage abgeholfen, so dass der BFH lediglich noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden musste. Der BFH hat in dem Gerichtsbescheid v. 19.3.2002 (I R 87/00, BFH/NV 2003, 785) die Bildung von Bewertungseinheiten in der StBil. eines Kreditinstituts nur bei sog. geschlossenen Positionen im Rahmen eines Micro-Hedge für zulässig gehalten (vgl. CHRISTIANSEN, DStR 2003, 264; HAHNE, BB 2003, 1943). Nur bei einem betrags-, fristen- und zeitkongruenten Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft hält der BFH ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelbewertung iVm. dem Imparitäts- und Realisationsprinzip als begründeten Ausnahmefall iSd. § 252 Abs. 2 HGB für zulässig. Für die bei einem Macro- bzw. Portfolio-Hedge lediglich global abgesicherten Risiken hat der BFH eine Übernahme der in der HBil. gebildeten Bewertungseinheiten abgelehnt. Die Vorinstanz (FG Schl.-Holst. v. 15.3.2000 – I 714/91, EFG 2000, 1057, rkr.) ist dagegen von einer Pflicht zu einer kompensatorischen Bewertung in der StBil. ausgegangen.

Der Gesetzgeber will der letztlich nicht wirksam gewordenen BFH-Rspr. mit Abs. 1a entgegenwirken. Dabei geht die Änderung auf eine Initiative des Landes Hessen zurück (WAGNER, Inf. 2006, 538). Bereits im Gesetzesantrag des Landes Hessen – Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen (BRDrucks. 45/05) – war vorgesehen, mit der Einführung eines § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b eine gesetzliche Grundlage für die steuerbilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten zu schaffen, wobei sich der Gesetzgeber anstelle der Einführung einer Bewertungsvorschrift zur Einführung einer Ansatzvorschrift entschlossen hat.

Einstweilen frei

1702–1709

## 2. Verhältnis zu anderen Vorschriften

### 1710 a) Verhältnis des Abs. 1a Satz 1 zu anderen Vorschriften

**Verhältnis zum steuerlichen Bewertungsvorbehalt (§ 5 Abs. 6):** Der in § 246 Abs. 2 Sätze 2–3 HGB angeordnete Ansatz des zu saldierenden Aktivvermögens mit dem Zeitwert scheidert (abgesehen von dem durch Abs. 1a Satz 1 normierten Verrechnungsverbot) am stl. Bewertungsvorbehalt des Abs. 6. Steuerliche Bewertungsobergrenze sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 die fortgeführten AK (ausgenommen sind die von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erfassten Finanzinstrumente von Kreditinstituten iSd. § 340 HGB, für die auch mit stl. Wirkung verpflichtend eine Zeitwertbilanzierung zu erfolgen hat; vgl. HELIOS/SCHLOTTER, FR 2010, 874; OCHS/BEHNES, Ubg 2013, 681).

### 1711 b) Verhältnis des Abs. 1a Satz 2 zu anderen Vorschriften

**Verhältnis zum allgemeinen Maßgeblichkeitsgrundsatz:** Mit § 5 Abs. 1a Satz 2 knüpft die stl. Gewinnermittlung an die konkrete aus § 254 HGB resultierende handelsbilanzielle Bilanzierungspraxis an. Das heißt, mit § 5 Abs. 1a wurde eine vorrangige gesetzliche Spezialregelung für die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten geschaffen (so auch OFD Frankfurt v. 22.3.2012 – S 2133 A-30-St 210, juris). In der HBil. ausgewiesene Bewertungseinheiten sind in der StBil. ohne Rücksicht auf die materiellen handelsrechtl. GoB nachzuvollziehen (vgl. HOFFMANN in LITTMANN/BITZ/PUST, § 5 Rn. 504 [10/2010]). Dies ist insbes. für solche Sicherungsbeziehungen von Bedeutung, für die in der HBil. faktisch ein Kompensationswahlrecht besteht. Erfolgt die Bildung einer Bewertungseinheit, ist das Ergebnis auch für die stl. Gewinnermittlung maßgeblich. Es kommt insoweit nicht darauf an, inwieweit die kompensatorische Bewertung in Einklang mit den allgemeinen stl. Bewertungsvorschriften des § 6 Abs. 1 steht. Wird in der HBil. hingegen auf die Bildung einer Bewertungseinheit verzichtet, führt dies gem. § 5 Abs. 1a nicht dazu, dass allein für Zwecke der StBil. eine kompensatorische Bewertung erfolgt.

**Verhältnis zum Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen (Abs. 4a Satz 2):** Die konkrete Maßgeblichkeit des Abs. 1a Satz 2 erstreckt sich über den Verweis in Abs. 4a Satz 2 auch auf die bilanzielle Abbildung von Verpflichtungsüberhängen einer Bewertungseinheit; auch der aus künftig vorgesehenen Transaktionen resultierende Verpflichtungsüberhang (antizipative Bewertungseinheit) ist durch eine Drohverlustrückstellung zu erfassen (vgl. LÖW/SCHARPF/WEIGEL, WPg 2008, 1011 [1019]). Infolge der Außerkraftsetzung des Passivierungsverbots für Drohverlustrückstellungen (§ 5 Abs. 4a Satz 2) kann eine in der HBil. gebildete Drohverlustrückstellung (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) auch in der StBil. Berücksichtigung finden. Die Außerkraftsetzung des Passivierungsverbots für Drohverlustrückstellungen in der StBil. ist gerechtfertigt, da es letztlich wirtschaftlich um „einen sicheren Verlust“ nach Art einer Verbindlichkeit geht (vgl. BTDrucks. 16/749, 2).

Damit hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Abs. 1a erstmals eine Ausnahme zu dem durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform v. 29.10.1997 (BGBl. I 1997, 2590; BStBl. I 1997, 928) geschaffenen Verbot der stl. Berücksichtigung von Rückstellungen für drohende Verluste eingeführt (vgl. Gesetzentwurf eines Steuerreformgesetzes 1998, BRDrucks. 207/97, 16). Die Ausnahme der Ergebnisse finanzwirtschaftlicher Bewertungseinheiten vom Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen in der StBil. war während des Gesetzgebungsverfahrens nicht unumstritten. So hatte sich der

BRat in seiner Stellungnahme zum RegE zunächst gegen die Einführung ausgesprochen (vgl. BTDrucks. 16/634, Anlage 2) und als Begründung mögliche Steuerausfälle angeführt. In der Gegenäußerung (BTDrucks. 16/749) hat die BRReg. das Festhalten an der geplanten Regelung damit gerechtfertigt, dass ansonsten die Ergebnisse in der HBil. gebildeter Bewertungseinheiten nur unvollständig in die stl. Gewinnermittlung übernommen werden könnten.

Im Vergleich zur vor der Einführung des Abs. 4a Satz 2 geltenden Rechtslage ergibt sich eine Verbesserung, da bislang zur Berücksichtigung negativer Salden finanzwirtschaftlicher Bewertungseinheiten in der HBil. gebildete Drohverlustrückstellungen das stl. Ergebnis nicht mindern durften.

**Verhältnis zu dem steuerlichen Bewertungsvorbehalt (§ 5 Abs. 6):** Ist in der HBil. eine kompensatorische Bewertung erfolgt, so ist die Bewertung in die StBil. zu übernehmen. Im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Übernahme der Ergebnisse der in der handelsrechtl. Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten in die stl. Gewinnermittlung wird der Bewertungsvorbehalt des Abs. 6 und damit der aus § 6 Abs. 1 resultierende Einzelbewertungsgrundsatz durch § 5 Abs. 1a verdrängt (vgl. HOFFMANN in LITTMANN/BITZ/PUST, § 5 Rn. 504 [10/2010]; HAHNE, BB 2006, 2291 [2293]; SCHIFFERS, DStZ 2006, 400 [401]; aA SCHICK/INDENKÄMPEN, BB 2006, 655, die den Bewertungsvorbehalt als vorrangig erachten).

Für nicht der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken dienende Bewertungseinheiten gilt die konkrete Maßgeblichkeit des Abs. 1a Satz 2 aufgrund des insoweit klaren Gesetzeswortlauts allerdings nicht. Zwar sind die Bewertungseinheiten über Abs. 1 Satz 1 auch für die StBil. maßgeblich, es kommt dann aber aufgrund des stl. Bewertungsvorbehalts (Abs. 6) darauf an, inwieweit die kompensatorische Bewertung in Einklang mit den allgemeinen stl. Bewertungsvorschriften des § 6 Abs. 1 steht (vgl. HAHNE, StuB 2007, 18 [21]; KRUMM in BLÜMICH, § 5 Rn. 235 [10/2013]; aA KIRSCH, DStZ 2008, 28 [32]).

**Verhältnis zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b:** Für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente von Kreditinstituten iSd. § 340 HGB, die nicht in eine Bewertungseinheit iSd. Abs. 1a Satz 2 einbezogen werden, gilt die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b angeordnete Bewertung mit dem Zeitwert (s. § 6 Anm. 1124s; WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 6 Rn. 427).

**Verhältnis zu § 15 Abs. 4 Sätze 3–5:** § 15 Abs. 4 Satz 3 schließt eine steuerwirksame Verlustberücksichtigung für auf Differenzausgleich gerichtete Termingeschäfte aus. Das Verlustverrechnungsverbot gilt allerdings nicht bei einer Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (§ 15 Abs. 4 Satz 4). Der Satz 5 nennt als Ausnahme davon die Absicherung von Aktiengeschäften, die zu stfreien Erträgen nach § 8b Abs. 2 KStG führen. Hierdurch soll verhindert werden, dass im Zusammenhang mit der Absicherung von stfreien Erträgen entstehende Sicherungsaufwendungen stl. uneingeschränkt abziehbar sind. Dabei teilt die Einordnung des Sicherungsgeschäfts die Einordnung des Grundgeschäfts. Fällt dies nicht unter § 8b KStG, sind die Verluste aus dem Sicherungsgeschäft unbeschränkt ausgleichs- und abzugsfähig. Innerhalb des Kompensationsbereichs der Bewertungseinheit ist für die Anwendung des § 15 Abs. 4 Satz 3 allerdings kein Raum, denn innerhalb des Kompensationsbereichs der Bewertungseinheit wird kein Verlust aus dem Sicherungsgeschäft ausgewiesen, an den die Rechtsfolgen des § 15 Abs. 4 Sätze 3–5 anknüpfen könnten.

Einstweilen frei.

1712–1714

## II. Saldierungsverbot von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite (Abs. 1a Satz 1)

### 1715 1. Saldierungs- und Verrechnungsverbot für Planvermögen

Durch das BilMoG v. 25.5.2009 (BGBl. I 2009, 1102; BStBl. I 2009, 650) wurde dem Abs. 1a ein Satz 1 vorangestellt, wonach Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des § 246 HGB im Rahmen des BilMoG um die Sätze 2–3; denn dort wurde eine spezielle Ausnahme vom Saldierungsverbot eingeführt, die stl. nicht gelten soll. Das soll durch Abs. 1a Satz 1 klargestellt werden. Über den Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Satz 1) gilt das Saldierungs- und Verrechnungsverbot nach § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB ohnehin auch für die stl. Gewinnermittlung. Das Saldierungsverbot betrifft nach §§ 238 ff. HGB gesetzlich zur Buchführung verpflichtete Vollkaufleute.

**Ausnahme von dem Saldierungs- und Verrechnungsverbot für sog. Planvermögen:** Nach den Sätzen 2-3 des § 246 HGB idF des BilMoG greift das Verrechnungsverbot nicht für Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber ArbN eingegangen wurden (sog. Planvermögen). Das Planvermögen ist für die Verrechnung mit dem Zeitwert anzusetzen.

Angesprochen ist der Fall, dass ein ArbG die Vermögensansprüche der ArbN aus einem Altersvorsorgeprogramm auf Basis eines Treuhandmodells, sog. Contractual Trust Arrangement, absichert. Zu diesem Zweck wird mit einem Vermögenstreuhänder eine doppelseitige Treuhand zugunsten der versorgungsberechtigten ArbN bzw. ihrer Hinterbliebenen vereinbart. Auf der Grundlage eines Treuhandvertrags wird den ArbN bzw. deren Hinterbliebenen bei Eintritt des Sicherungsfalls (vornehmlich im Fall einer Insolvenz) ein eigenständiger Anspruch gegen den Vermögenstreuhänder eingeräumt (zu entsprechenden Gestaltungen vgl. KÜPPERS/LOUVEN/SCHRÖDER, BB 2005, 763; KLEMM, DStR 2005, 1291; MITTERMAIER/BÖHME, BB 2006, 203; zur strechtl. Behandlung vgl. DRTZ/TCHERVENIACHKI, DB 2010, 632).

**Handelsbilanzieller Nettoausweis:** Neben der Insolvenzsicherung soll durch das CTA-Modell eine Saldierung der beim ArbG passivierten Rückstellungen für die aus Altersvorsorgeprogrammen resultierenden Versorgungsverpflichtungen mit den zur Deckung vorgesehenen Vermögensgegenständen (sog. plan assets) ermöglicht werden. Mit der Erweiterung des § 246 Abs. 2 HGB um die Sätze 2 und 3 hat der Gesetzgeber die nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften (IAS 19) bestehende Saldierungsmöglichkeit nachvollzogen (vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 246 HGB Rn. 392). Das heißt, bilanziell erfolgt durch die Verrechnung der Versorgungsverpflichtung mit den zur Deckung vorgesehenen Vermögensgegenständen ein „Nettoausweis“, bei dem nur ein etwaiger Verpflichtungsüberhang bilanziell abgebildet wird. Dabei sind die zu verrechnenden Vermögensgegenstände mit dem Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB). Übersteigt das mit dem Zeitwert bewertete Aktivvermögen die Versorgungsverpflichtung, ist der übersteigende Betrag in einem gesonderten Aktivposten („Aktiver Unterschieds-

betrag aus der Vermögensverrechnung“) auszuweisen; der unrealisierte Gewinn ist nach § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB ausschüttungsgesperrt.

## 2. Geltung des Saldierungs- und Verrechnungsverbots für die steuerliche Gewinnermittlung 1716

**Keine Geltung der Ausnahme vom Saldierungs- und Verrechnungsverbot für die steuerliche Gewinnermittlung:** Nach § 5 Abs. 1a Satz 1 ist die aus § 246 Abs. Sätze 2 und 3 HGB resultierende Ausnahme vom Saldierungs- und Verrechnungsverbot für stl. Zwecke nicht nachzuvollziehen. Nach der Gesetzesbegründung sind positive und negative WG, RAP und sonstige Bilanzposten in der stl. Gewinnermittlung auch dann einzeln auszuweisen, wenn sie nach § 246 Abs. 2 HGB zu verrechnen sind (vgl. BTDrucks. 16/10067, 99). Damit wird durch § 5 Abs. 1a Satz 1 ein für die stl. Gewinnermittlung geltendes Saldierungsverbot begründet.

**Sicherstellung des Grundsatzes der Einzelbewertung:** Mit § 5 Abs. 1a Satz 1 will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 6 Abs. 1) auch dann gilt, wenn Vermögensgegenstände ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen. So enthält auch die Gesetzesbegründung den Hinweis, dass für stl. Zwecke die Verrechnung nach § 246 Abs. 2 HGB nicht nachzuvollziehen ist, da sich im Fall einer Verrechnung aktiver und passiver Bilanzposten stl. Ansatz- und Bewertungswahlrecht oder -verbote nicht auswirken können (vgl. BTDrucks. 16/10067, 99). Aufgrund des Bewertungsvorbehalts nach Abs. 6 wäre eine Bewertung des Aktivvermögens mit dem Zeitwert für stl. Zwecke allerdings ohnehin nicht nachzuvollziehen (stl. Bewertungsobergrenze bilden nach § 6 Abs. 1 die fortgeführten AK). Für die stl. Gewinnermittlung ist ein handelsbilanzieller „Nettoausweis“ der Bilanzpositionen nicht zu übernehmen.

**Gesetzlich angeordnete Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes:** Gemeinsames Merkmal von Satz 1 und Satz 2 des § 5 Abs. 1a ist, dass die Saldierung von Bilanzpositionen angesprochen wird. In systematischer Hinsicht passt der im Rahmen des BilMoG v. 25.5.2009 (BGBl. I 2009, 1102; BStBl. I 2009, 650) dem § 5 Abs. 1a vorangestellte Satz 1 aber nicht zum bisherigen Regelungsgehalt des Abs. 1a (nunmehr Satz 2). So hat das in Satz 1 für die stl. Gewinnermittlung angeordnete Saldierungs- und Verrechnungsverbot nichts mit dem bisherigen Regelungsgehalt (Übernahme in der HBil. zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeter Bewertungseinheiten) zu tun. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in Satz 1 eine Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips anordnet, während sich der Regelungsgehalt des Satzes 2 ausdrücklich auf das Maßgeblichkeitsprinzip beruft. Gemeinsames Merkmal von Satz 1 und 2 ist allerdings, dass durch die Regelung Steuermindereinnahmen verhindert werden sollen.

Einstweilen frei.

1717–1719

### III. Tatsächliche Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Ergebnisse von zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten (Abs. 1a Satz 2)

**Schrifttum:** PRAHL/NAUMANN, Zur Bilanzierung von portfolio-orientierten Handelsaktivitäten der Kreditinstitute, WPg 1991, 729; GRÜNEWALD, Finanzterminkontrakte im handelsrechtlichen Jahresabschluß, Düsseldorf 1993; KUPSCH, Abgrenzung der Bewertungseinheit in Handels- und Steuerbilanz – Grenzbereich Einzelbewertung und Saldierungsverbot, StbJb. 1994/95, 131; SCHUMACHER, Kompensatorische Bewertung bei der Sicherung von Bilanzpositionen durch Finanztermingeschäften in Handels- und Steuerbilanz, DStR 1995, 1473; HERZIG, Derivatebilanzierung und GoB-System, in FISCHER/HÖMBERG (Hrsg.), Jahresabschluß und Jahresabschlußprüfung, FS Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, 37; HERZIG/MAURITZ, Micro-Hedges, Macro-Hedges und Portfolio-Hedges für derivative Finanzinstrumente: Kompatibel mit dem deutschen Bilanzrecht?, WPg 1997, 141; TÖNNIS/SCHIERSMANN, Die Zulässigkeit von Bewertungseinheiten in der Handelsbilanz, DStR 1997, 714 (Teil I), 756 (Teil II); ANSTETT/HUSMANN, Die Bildung von Bewertungseinheiten bei Derivatgeschäften, BB 1998, 1528; REICHEL/KÜTTER/BEDAU, in PWC (Hrsg.), Derivative Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, Frankfurt a.M., 3. Aufl. 2001; GÜNKEL, Aktuelle Einzelfragen des Bilanzsteuerrechts, StbJb. 2001/02, 343; CHRISTIANSEN, Zum Grundsatz der Einzelbewertung – insbesondere zur Bildung sogenannter Bewertungseinheiten, DStR 2003, 264; HAHNE, Kompensatorische Bewertung in der Steuerbilanz – Analyse des BFH-Gerichtsbescheids vom 19.3.2002, BB 2003, 1943; Löw, Verlustfreie Bewertung antizipativer Sicherungsgeschäfte nach HGB – Anlehnung an internationale Rechnungslegungsvorschriften, WPg 2004, 1109; CHRISTIANSEN, Anmerkung zum BFH-Gerichtsbescheid vom 19.3.2002, DStR 2005, 1488; KLEMM, Contractual Trust Arrangements: Neue bilanzielle und lohnsteuerrechtliche Entwicklungen, DStR 2005, 1291; KÜPPERS/LOUVEN/SCHRÖDER, Contractual Trust Arrangements – Insolvenzsicherung und Bilanzverkürzung, BB 2005, 763; HAHNE, Bilanzierung von Bewertungseinheiten gem. § 5 Abs. 1a EStG bei Fälligkeitsunterschieden – Auswirkungen der gesetzlichen Spezialregelung bei wegfallenden Sicherungsbeziehungen und Anschlusssicherungsgeschäften, BB 2006, 2291; KORN/STRAHL, Beratungspraktische Hinweise zu den Steueränderungsgesetzen 2006, KÖSDI 2006, 15006; KÜTTER/PRAHL, Die handelsrechtliche Bilanzierung der Eigenhandelsaktivitäten von Kreditinstituten, WPg 2006, 9; MITTERMAIER/BÖHME, Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen eines CTA: Bilanzverkürzung unter Verwendung alternativer Vermögenswerte, BB 2006, 203; PATEK, Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen nach § 5 Abs. 1a EStG, FR 2006, 714; U. PRINZ/HICK, Der neue § 5 Abs. 1a EStG – Gelungene gesetzliche Verankerung der steuerbilanziellen Bildung von Bewertungseinheiten?, DStR 2006, 771; SCHICK/INDENKÄMPEN, Entwurf des § 5 Abs. 1a EStG zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz: Renaissance des Maßgeblichkeitsgrundsatzes?, BB 2006, 655; SCHIFFERS, Steuerbilanzielle Bildung von Bewertungseinheiten bei der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken – der neue § 5 Abs. 1a EStG, DStZ 2006, 400; WAGNER, Die Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz – Ursache und Wirkung der neuen Rechtslage, Inf. 2006, 538; HAHNE, Anwendung der Steuerbefreiung für Aktiengewinne bei Risikoabsicherungsgeschäften, StuB 2008, 181; HÄUSELMANN, Zweifelsfragen bei der bilanzsteuerlichen Erfassung von anteilsbezogenen Derivaten, Ubg 2008, 399; KÄMPFER/FREY, Die Sicherung von Auslandsbeteiligungen gegen Währungsverluste im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in WAGNER/SCHILDBACH/SCHNEIDER (Hrsg.), Private und öffentliche Rechnungslegung, FS Hannes Streim, Wiesbaden 2008, 187; KRÜGER, Bilanzsteuerrechtliche Implikationen der Reform des Handelsrechts, StB 2008, 117; HERZIG/BRIESEMEISTER, Steuerliche Problembereiche des BilMoG-RegE, Ubg 2009, 157; HERZIG/BRIESEMEISTER, Steuerliche Konsequenzen der Bilanzrechtsmodernisierung für Ansatz und Bewertung, DB 2009, 981; PETERSEN/ZWIRNER/FROSCHHAMMER, Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, StuB 2009, 449; U. PRINZ, Steuerwirkungen des BilMoG: Ziel, Realität, Perspektiven, GmbHR 2009, 1027; SCHMIDT, Bewertungseinheiten nach dem BilMoG, BB 2009, 882; SCHMITZ, Steuerliche Auswirkungen handelsrechtlicher Bewertungseinheiten, DB 2009, 1620; HENNRICHS, Zur handelsrechtlichen Beurteilung von Bewertungseinheiten bei Auslandsbeteiligungen, WPg 2010 1185; LÜDENBACH/FREIBERG, Handelsbilanzielle Bewertungsein-

heiten nach IDW RS HFA 35 unter Berücksichtigung der steuerbilanziellen Konsequenzen, BB 2010, 1971; MEINERT, Die Bildung objektübergreifender Bewertungseinheiten nach Handels- und Steuerrecht, Köln 2010; MIKSCH/MATTERN, Anwendung von § 8b KStG bei der Währungskurssicherung von Auslandsbeteiligungen im Rahmen von Bewertungseinheiten, DB 2010, 579; GLASER/HACHMEISTER, Pflicht oder Wahlrecht zur Bildung bilanzieller Bewertungseinheiten nach dem BilMoG, BB 2011, 555; U. PRINZ, Arten der Einkünfteermittlung – Bestandsaufnahme und Kritik – Betriebsvermögensvergleich, DStJG 34 (2011) 136; HELIOS/NIEDRIG, Zur Einbeziehung von Optionsprämien in den Anwendungsbereich von § 8b Abs. 2 KStG, DStR 2012, 1301; SCHARPF, Bilanzierung von Bewertungseinheiten in der Fünften Jahreszeit, DB 2012, 357; WULF, Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB unter Berücksichtigung des IDW RS HFA 35, DStZ 2012, 534; ZWIRNER/BOECKER, Bewertungseinheiten in Form antizipativer Hedges – Besonderheiten und Probleme, BB 2012, 2935; ZWIRNER/BUSCH, Bilanzierung von Fremdwährungsverbindlichkeiten im Konzern – Bewertungseinheiten auf Basis von Ausschüttungen in Fremdwährung?, DB 2012, 2641; RIMMELSPACHER/FEY, Beendigung von Bewertungseinheiten im handelsrechtlichen Jahresabschluss, WPg 2013, 994; SCHNITGER, Anwendung des § 8b KStG bei Stillhalteprämien und Optionsgeschäften – Anmerkung zum Urteil des BFH vom 06.03.2013, I R 18/12, DStR 2013, 1771; TEICHE, Auslandsbeteiligungen und ihre Absicherung gegen Währungsrisiken, DStR 2014, 1737; VELTE/HAACKER, Bewertungseinheiten bei kompensatorischen Risikosicherungsbeziehungen in der Handels- und Steuerbilanz, StuW 2013, 182; FREIBERG, Prolongation von Sicherungsbeziehungen mit Devisentermingeschäften, StuB 2014, 264.

### 1. Ausgangspunkt: In der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildete Bewertungseinheiten sind maßgeblich

#### a) Bewertungseinheiten in der handelsrechtlichen Rechnungslegung

1720

Weder dem Abs. 1a Satz 2 noch der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, welcher konkrete Inhalt dem Begriff der Bewertungseinheit beizumessen ist. Mangels eigenständiger Definition für Zwecke des StRechts hat der aus dem Gesetzeswortlaut resultierende Verweis auf die nach Handelsrecht – konkret die nach § 254 HGB – gebildeten Bewertungseinheiten zur Folge, dass für die Anwendung der Vorschrift von zentraler Bedeutung ist, unter welchen Voraussetzungen nach der handelsrechtl. Rechnungslegung isolierbare Grund- und Sicherungsgeschäfte einzeln zu bewerten sind oder vielmehr Bewertungseinheiten „zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken“ zu bilden sind. Nach dem Gesetzeswortlaut ist das zusammengefasste Ergebnis dann auch der stl. Gewinnermittlung zugrunde zu legen. Der allgemeine Maßgeblichkeitsgrundsatz des Abs. 1 Satz 1 wird insoweit durch eine spezielle Maßgeblichkeit für Zwecke der Berücksichtigung des Ergebnisses nach Handelsrecht gebildeter Bewertungseinheiten ergänzt.

Hinsichtlich der handelsrechtl. Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten ist zwischen der Rechtslage vor und nach der Einführung des BilMoG zu unterscheiden. Im Rahmen des BilMoG wurden in § 254 HGB erstmals die handelsrechtl. Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten gesetzlich verankert (die bisher unter § 254 HGB geführten Vorschriften zur möglichen Übernahme strechtl. Abschreibungen in den handelsrechtl. Jahresabschluss wurden im Zuge des Wegfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG aufgehoben).

1721 **b) Handelsbilanzielles Konzept der Bildung von Bewertungseinheiten vor dem BilMoG**

**Ableitung der Grundsätze zur Bildung von Bewertungseinheiten aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung:** Vor Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen des BilMoG (§ 254 HGB) waren die Grundsätze zur bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten ausschließlich aus den GoB abzuleiten (für einen Überblick vgl. MEINERT, Die Bildung objektübergreifender Bewertungseinheiten nach Handels- und Steuerrecht, 2010, 53 ff.; VELTE/HAACKER, StuW 2013, 182 [183]). Dabei stand die Bildung von Bewertungseinheiten in einem Spannungsverhältnis zum handelsrechtl. Grundsatz der Einzelbewertung.

**Handelsrechtlicher Einzelbewertungsgrundsatz versus Bewertungseinheit:** Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind im Jahresabschluss ausgewiesene Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung als kodifizierter GoB). Im Grundsatz ist damit nach den handelsrechtl. GoB eine Verrechnung der Wertentwicklung verschiedener Vermögensgegenstände unzulässig. Bis zum Stichtag entstandene unrealisierte Verluste sind nach dem Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu berücksichtigen. Unrealisierte Gewinne dürfen dagegen nach dem Realisationsprinzip keine Berücksichtigung finden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Ausnahmen von den genannten Grundsätzen sind nach § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Fällen zulässig. Bei streng wortlautorientierter Auslegung des Einzelbewertungsgrundsatzes sowie des Vorsichtsprinzips müssen erfolgskompensierende Sicherungszusammenhänge zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft unbeachtet bleiben. Realisations- und Imparitätsprinzip finden auf jede einzelne formalrechtl. abgegrenzte Bewertungseinheit Anwendung. Der Grundsatz der Einzelbewertung reguliert damit die Reichweite von Realisations- und Imparitätsprinzip (vgl. KUPSCH, StbJb. 1994/95, 131 [132]).

Eine strenge Einzelbewertung steht zumindest dann im Widerspruch zu der nach § 264 Abs. 2 HGB gebotenen Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wenn negative Wertveränderungen einer Bilanzposition zwangsläufig mit einer positiven Wertänderung einer anderen Bilanzposition verbunden sind. Die Vermögens- und Ertragslage würde in diesem Fall durch das Imparitätsprinzip verfälscht. Vor diesem Hintergrund wurde – trotz fehlender gesetzlicher Regelung – die Bildung von Bewertungseinheiten in der HBil. als zulässig angesehen. Dabei war umstritten, ob es sich bei der kompensatorischen Bewertung um ein aus einer sachgerechten Auslegung der GoB resultierendes Wahlrecht handelt oder vielmehr um einen verpflichtenden Ausnahmetatbestand iSd. § 252 Abs. 2 HGB (vgl. BALLWIESER in MüKo HGB, 3. Aufl. 2013, § 252 HGB Rn. 28; PRAHL/NAUMANN, WPg 1991, 729). Der Gesetzgeber nennt daher auch als Ziel des § 254 HGB idF des BilMoG, die bislang als GoB eingestufte bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten gesetzlich zu verankern (vgl. BRDrucks. 344/08, 124).

1722 **c) Handelsbilanzielles Konzept der Bildung von Bewertungseinheiten nach dem BilMoG (§ 254 HGB)**

**Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten:** Mit § 254 weist das HGB erstmals eine gesetzliche Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten auf. Insoweit wird mit der Einführung des § 254 HGB eine im Hinblick auf § 5 Abs. 1a Satz 2 bestehende Regelungslücke geschlossen.

Erstmals anzuwenden ist § 254 HGB idF des BilMoG nach Art. 66 Abs. 3 EGHGB auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre. Nach der Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber davon aus, dass durch § 254 HGB lediglich die bisherige handelsrechtl. Praxis festgeschrieben wird (vgl. BTDrucks. 16/10067, 59). Eine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis ist durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

§ 254 HGB stellt darauf ab, dass Vermögensgegenstände und Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktionen (= Grundgeschäfte) zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten (= Sicherungsgeschäfte) zusammengefasst werden. Der § 254 HGB ist insoweit durch Abs. 1a Satz 2 vorgeprägt worden (vgl. U. PRINZ in DStJG 34 [2011], 136 [159]). Für den Nachweis der „hohen Wahrscheinlichkeit“ sind bloße Absichtserklärungen des Unternehmens nicht ausreichend. Für die Dokumentation sind Erfahrungswerte der Vergangenheit, aktuelle Business-Pläne sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens von Relevanz (vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 18). Sind die Voraussetzungen des § 254 Satz 1 HGB nicht erfüllt, sind Grund- und Sicherungsgeschäft einzeln zu bewerten.

**Grundgeschäfte im Rahmen einer Bewertungseinheit:** Grundgeschäft im Rahmen einer Bewertungseinheit können Vermögensgegenstände (Debitoren, Ausleihungen, Aktien, Vorräte), Schulden sowie schwebende Geschäfte (zB Liefer- und Kaufverpflichtungen) sein (vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 17 ff.; IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 449). Mit § 254 HGB wird die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktion als zulässiges Grundgeschäft eingeführt (sog. antizipativer Hedge). Die handelsbilanzielle Zulässigkeit antizipativer Hedges wurde von der hM bislang abgelehnt (vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 12). Im Fall antizipativer Sicherungsstrategien erfolgt die Absicherung von Marktpreisrisiken, denen künftige Grundgeschäfte ausgesetzt sind (zu weiteren Einzelheiten s. U. PRINZ in CLAUSSEN/SCHERRER, Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 2010, § 254 HGB Rn. 9).

**Sicherungsinstrumente im Rahmen einer Bewertungseinheit:** Sicherungsinstrumente im Rahmen einer Bewertungseinheit können – mangels einer gesetzlichen Definition – sowohl originäre Finanzinstrumente (Aktien, Kredite und Anleihen) als auch derivative Finanzinstrumente (Optionen, Forwards und Futures) sein. Als Finanzinstrumente iSd. § 254 HGB gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren (zu weiteren Einzelheiten s. HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 17 ff.; FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 20 ff.; IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 453).

**Entscheidung über die Bildung einer Bewertungseinheit in zeitlicher Hinsicht:** In zeitlicher Hinsicht kann die Entscheidung über die Bildung einer Bewertungseinheit sowohl unmittelbar im Zusammenhang mit dem Erwerb des Sicherungsgeschäfts als auch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 56; hierzu krit. SCHARPF, DB 2012, 357 [358]). Bei einem zeitlichen Versatz gelangt eine kompensatorische Bewertung dann ab der Designation des Sicherungszusammenhangs zur Anwendung.

**Vergleichbare Risiken von Grund- und Sicherungsgeschäft:** Grund- und Sicherungsgeschäft müssen den gleichen Risiken unterliegen, um gegenläufige Wertänderungen und Zahlungsströme zu erwarten. Beispielsweise kann eine Forderung, die einem Fremdwährungs- und Zinsrisiko unterliegt, mit einem Zinsswap gegen das Zinsänderungsrisiko und mit einem Devisentermingeschäft gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert werden (vgl. ZWIRNER/BUSCH, DB 2012, 2641). Zwischen Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsanspruch fehlt es hingegen an einem gegenläufigen wertbeeinflussenden Zusammenhang (vgl. OFD Frankfurt v. 22.3.2012 – S 2133 A-30-St 210, juris; HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 21a). Hieran kann auch die aus § 6a resultierende Bewertungsdifferenz nichts ändern (BFH v. 25.2.2004 – I R 54/02, BStBl. II 2004, 654).

**Nachweis der Wirksamkeit (Effektivität) der Sicherungsbeziehung:** Die Bildung einer Bewertungseinheit setzt voraus, dass eine Sicherungsabsicht besteht und zudem der Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen durch das Grund- und Sicherungsgeschäft zu jedem Abschlussstichtag überwacht wird (Effektivität der Sicherungsbeziehung) (vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 44 ff.; CASSEL/KESSLER in BERTRAM/BRINKMANN/KESSLER/MÜLLER, HGB Bilanz Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 254 HGB Rn. 27). Dies gilt sowohl retrospektiv zur quantitativen Ermittlung der bilanziell zu berücksichtigen Wertveränderungen als auch prospektiv zur Feststellung, ob die Effektivität der Sicherungsbeziehung auch zukünftig gegeben ist (vgl. BTDrucks. 16/10067, 58). Aus Nachweisgründen empfiehlt es sich die Verknüpfung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bereits mit Begründung der Bewertungseinheit zu dokumentieren. Der IDW lässt eine nachträgliche Dokumentation bis zur Aufstellung des Abschlusses zu (vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 14; hierzu krit. SCHARPF, DB 2012, 357 [358]).

**Arten von Bewertungseinheiten im Handelsrecht:** Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, in § 254 HGB bestimmte Arten von Bewertungseinheiten zu definieren (vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 4). Infolgedessen ist in Anlehnung an die Terminologie finanzwirtschaftlicher Sicherungskonzeptionen die Bildung von Bewertungseinheiten für Micro-, Macro- und Portfolio-Hedges zulässig (vgl. BTDrucks. 16/10067, 59). Für die Bilanzierungspraxis ist allerdings die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Hedge-Arten von untergeordneter Bedeutung. Erfolgen kann eine Unterscheidung anhand des Aggregationsgrads der Sicherungsbeziehung. Auch wenn die Dokumentation kein Tatbestandsmerkmal des § 254 HGB darstellt, verlangt § 285 Nr. 23 Buchst. a HGB (soweit keine Angaben im Lagebericht erfolgen) für KapGes. und bestimmte haftungsbeschränkte PersGes. im Anhang umfangreiche Angaben hinsichtlich der abgesicherten Risikoart, Art der Bewertungseinheit, Höhe der abgesicherten Risiken, Betrag der in die Bewertungseinheit einbezogenen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte sowie Angaben zu antizipativen Bewertungseinheiten (vgl. CASSEL/KESSLER in BERTRAM/BRINKMANN/KESSLER/MÜLLER, HGB Bilanz-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 254 HGB Rn. 35):

► *Micro-Hedge:* Ein Micro-Hedge liegt idealtypisch vor, falls ein Grundgeschäft durch ein Deckungsgeschäft unmittelbar betrags- und zeitidentisch abgesichert wird. Beispielsweise wird eine Fremdwährungsforderung durch ein gegenläufiges und fristenidentisches Termingeschäft abgesichert.

► *Macro-Hedge:* Beim Macro-Hedging werden mehrere in ihrer Struktur homogene Forderungen und Verbindlichkeiten gebündelt und innerhalb eines organisa-

torisch abgegrenzten Verantwortungsbereichs global abgesichert. Eine Identifikation oder konkrete Verknüpfung von Grund- und Sicherungsgeschäft ist nicht gegeben.

► *Portfolio-Hedge*: Das Portfolio-Hedging geht über die homogene Zusammenfassung von Geschäften hinaus und bündelt unterschiedliche Grundgeschäftstypen hinsichtlich einer möglichst kostengünstigen Absicherung.

Mangels einer gesetzlichen Definition existiert allerdings keine einheitliche Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Hedge-Arten (vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 4; KRUMM in BLÜMICH, § 5 Rn. 235 [10/2013]). Folgende Kriterien zur handelsrechtl. Bildung von Bewertungseinheiten lassen sich abgrenzen: hohe Risikohomogenität, vollständige, zumindest partielle Fristen- und Betragskongruenz, eine fortwirkende Dokumentation des gewünschten Sicherungszusammenhangs sowie Durchhalteabsicht. Die Abgrenzung ist nicht immer zweifelsfrei, die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Arten von Bewertungseinheiten sind fließend. Insoweit besteht auch nach der Einführung des § 254 HGB keine Rechtssicherheit hinsichtlich der konkreten Anwendungsvoraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten. Dies ist insoweit problematisch, als durch die Bildung von Bewertungseinheiten ein Eingriff in grundlegende Prinzipien der Rechnungslegung erfolgt.

#### **Praxisbeispiele für die Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken:**

► *Transaktionsbezogene Absicherung*: Ein Unternehmen passiviert am Tag der Lieferung eine Verbindlichkeit aus einer Warenlieferung im Wert von 50 000 US-\$ mit 40 000 €. Die Verbindlichkeit ist sechs Monate nach der Lieferung fällig. Zur Absicherung des Fremdwährungsgeschäfts erwirbt das Unternehmen am Tag der Lieferung 50 000 US-\$. Zum Bilanzstichtag ist der Wert des Fremdwährungsguthabens auf 35 000 € gesunken.

**Lösung:** Bei Einzelbewertung müsste auf den Bestand des Fremdwährungsguthabens eine Abschreibung von 5 000 € erfolgen. Eine Minderung der Verbindlichkeit wäre aufgrund des Verbots des Ausweises unrealisierter Gewinne unzulässig. Im vorliegenden Fall ist eine geschlossene Position gegeben, da dem Grundgeschäft (Verbindlichkeit) ein gegenläufiges Sicherungsgeschäft (Fremdwährungsguthaben) gegenübersteht. Die Abschreibung des Fremdwährungsguthabens muss daher unterbleiben.

► *Bereichsbezogene Absicherung*: Ein Wertpapierhandelsunternehmen fasst zur Abbildung des Wertpapiergeschäfts Aktien im Vorratsbestand, Terminverkäufe und Optionen zu einer Bewertungseinheit zusammen. Ergibt sich aus der Summe der saldierten Gewinne und Verluste aus dem Aktienbestand und den schwebenden Geschäften zum Bilanzstichtag ein Verlustüberhang, wird dieser durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste in der HBil. berücksichtigt.

**Lösung:** Mangels eines direkten wirtschaftlichen Zusammenhangs von Grund- und Sicherungsgeschäft können die „Kongruenzkriterien“ nur aufgeweicht zur Anwendung gelangen. Hieraus resultiert ein faktisches Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten. Die in der HBil. gebildete Bewertungseinheit ist in die StBil. zu übernehmen, die Drohverlustrückstellung kann nach Abs. 4a Satz 2 in der StBil. berücksichtigt werden.

#### **d) Abgrenzung zu Bilanzierungseinheiten**

Eine eigenständige Vermögens- oder Schulddposition entsteht durch die Zusammenfassung von grds. selbständigen Bewertungsobjekten zu einer Bewertungseinheit im Rahmen einer kompensatorischen Bewertung nicht. Vielmehr bleiben

Vermögenswerte und Schulden erhalten, die lediglich nach Maßgabe einer saldierenden Betrachtungsweise für Zwecke der Bewertung gedanklich zusammengefasst werden (vgl. CHRISTIANSEN, DStR 2003, 264 [266]). Abzugrenzen ist der Begriff der Bewertungseinheit daher von sog. Bilanzierungseinheiten, bei denen einzelne Bilanzierungsobjekte aufgrund eines einheitlichen Funktions- und Nutzungszusammenhangs zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst werden (vgl. BFH v. 28.9.1990 – III R 178/86, BStBl. II 1991, 187; TÖNNIS/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714). Der Grundsatz der Einzelbewertung kommt in diesem Fall erst auf der Ebene der zusammengefassten Bilanzierungsobjekte zur Anwendung. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung erfolgt daher nicht.

#### 1724 e) Handelsrechtliche Unsicherheiten bei der Bildung von Bewertungseinheiten

**Handelsrechtliches (faktisches) Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten:** Nach dem Wortlaut des § 254 HGB wird dem rechnungslegenden Unternehmen ein (faktisches) Wahlrecht zur Bildung einer Bewertungseinheit eingeräumt (vgl. IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 445; IDW RS HFA 35, Rn. 12; HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 10 ff.; LÜDENBACH/FREIBERG, BB 2010, 1971; FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 5; aA GLASER/HACHMEISTER, BB 2011, 555; WULF, DStZ 2012, 534 [535]; für einen Überblick über den Meinungsstand CASSEL/KESSLER in BERTRAM/BRINKMANN/KESSLER/MÜLLER, HGB Bilanz-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 254 HGB Rn. 7). Insbesondere das Erfordernis der Dokumentation des Sicherungszusammenhangs stellt die Bildung von Bewertungseinheiten in das Ermessen des Unternehmens.

Eine strenge Einzelbewertung und ein sich aus dem Realisationsprinzip ergebender Ausweis eines Verlusts müssen uE dann unterbleiben, wenn einem Grundgeschäft ein konkretes gegenläufiges Sicherungsgeschäft gegenübersteht. In diesem Fall liegt eine sog. geschlossene Position vor, für die die hM auch vor der Einführung des § 254 HGB die Bildung einer Bewertungseinheit vertreten hat (vgl. ADS, 6. Aufl. 1994, § 246 HGB Rn. 363; CHRISTIANSEN, DStR 2003, 264 [266]; SCHUMACHER, DB 1995, 1473 [1474]; IDW, BFA 2/1995, WPg 1995, 422; WAGNER, Inf. 2006, 538 [540]). Im Sinne eines fairen Vermögens- und Ertragsausweises verlangt das Handelsrecht in diesen Fällen die Bildung einer Bewertungseinheit. Allerdings bleibt unklar, anhand welcher Kriterien der direkte wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und korrespondierendem Sicherungsgeschäft objektiviert werden kann.

Allgemein setzt ein wirtschaftlicher Zusammenhang voraus, dass sich Ansprüche und Verpflichtungen aus Aktiv- und Passivposten sowie aus schwebenden Verpflichtungen in derselben Währung betrags- und laufzeitkongruent ausgleichen müssen (Löw, WPg 2004, 1109 [1111]). Die Kongruenzkriterien sind in der Praxis allerdings häufig unscharf, was zur Folge hat, dass ein faktisches Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten besteht. § 254 HGB trifft hierzu keine Aussage.

**Keine Beschränkung kompensatorischer Bewertung nach § 254 HGB auf Micro-Hedge:** Nach § 254 HGB ist die Bildung von Bewertungseinheiten nicht auf geschlossene Positionen im Sinne eines Micro-Hedges beschränkt. Nach der Gesetzesbegründung erfasst der Anwendungsbereich auch Macro- bzw. Portfolio-Hedges (vgl. BTDrucks. 16/10067, 58). Zudem können auch antizipative

Hedges gebildet werden, die der Absicherung der Risiken zukünftiger Grundgeschäfte dienen (zu Einzelheiten vgl. ZWIRNER/BOECKER, BB 2012, 2935).

Bislang gingen die Meinungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Macro- bzw. Portfolio-Hedges weit auseinander (vgl. HERZIG/MAURITZ, WPg 1997, 141 [152]; GÜNKEL, StbJb. 2001/02, 343 [361]). Im Fall eines Macro-Hedge werden häufig aus einer Vielzahl eingegangener Geschäfte resultierende Zinsänderungs-, Währungs- oder sonstige Preisrisiken begrenzt. Dies hat zur Folge, dass die Kongruenzkriterien nur „aufgeweicht“ zur Anwendung kommen können, verbunden mit hohen Unschärfen und gestalterisch nutzbaren Wahlrechten (TÖNNIES/SCHIERSMANN, DStR 1997, 756). Im Ergebnis erfolgt für jede Risikoart eine Absicherung von Netto-Risikopositionen.

Noch weitergehend ist der Anwendungsbereich eines Portfolio-Hedges, bei dem mehrere Grund- und Sicherungsgeschäfte mit vergleichbarer Risikostruktur zusammengefasst werden. Mangels Erfüllbarkeit des Kriteriums der Risikohomogenität bzw. der Fristenkongruenz wird die Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes für Industrie- und Handelsunternehmen abgelehnt.

**Rechtsfolge der Bildung einer Bewertungseinheit:** Der Gesetzgeber hat in § 254 HGB keine Regelung zum Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung einer Bewertungseinheit getroffen. Nach der Regierungsbegründung ist eine Bewertungseinheit ab dem Zeitpunkt ihrer nachweislichen Begründung bilanziell zu berücksichtigen (vgl. BTDrucks. 16/10067, 58). Für gebildete Bewertungseinheiten ordnet § 254 HGB an, dass § 249 Abs. 1 HGB (Verlustrückstellungen), § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Grundsatz der Einzelbewertung) und § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB (Vorsichts- und Realisationsprinzip), § 253 Abs. 1 Satz 4 (Anschaffungshöchstwertgrenze) und § 256a HGB (erfolgswirksame Währungsumrechnung) in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden sind, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen der Bilanzpositionen ausgleichen (sog. effektiver Teil der Bewertungseinheit; vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 50; IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 464). § 254 HGB knüpft damit hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Bewertungseinheit an die Effektivität der Sicherungsbeziehung an. Angesprochen ist damit erneut die Effektivität der Bewertungseinheit, die hier allerdings nicht aus prospektiver Sicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Bildung einer Bewertungseinheit, sondern rechtsfolgenseitig und damit vorrangig retrospektiv zu beurteilen ist (vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 42; CASSEL/KESSLER in BERTRAM/BRINKMANN/KESSLER/MÜLLER, HGB Bilanz-Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 254 HGB Rn. 27 ff.; HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 67).

Folge der Bildung einer Bewertungseinheit ist, dass Imparitäts- und Realisationsprinzip nicht mehr auf ein abgegrenztes Bewertungsobjekt, sondern auf eine aggregierte Bewertungseinheit zur Anwendung gelangen (vgl. GELHAUSEN/FEY/KÄMPFER, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009, § 254 HGB Rn. 96; HERZIG, FS Baetge, 1997, 37 [40]). Für die in die Bewertungseinheit einbezogenen Vermögensgegenstände gelten weder die AK-Obergrenze noch die üblichen Abschreibungsregelungen (insbes. nicht die Regeln zu außerplanmäßigen Abschreibungen, § 253 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HGB). Die Regelungen zur Währungsumrechnung sind für die einzelnen Bestandteile der Bewertungseinheit nicht anzuwenden (§ 256a HGB).

Die Verlustantizipation wird auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen tatsächlich ein Verlust droht. Resultiert aus der kompensatorischen Bewertung ein posi-

tives Ergebnis, so steht einem Ausweis § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB entgegen. Ein negatives Ergebnis mindert dagegen den Gewinn; bei schwebenden Geschäften erfolgt eine Verlustantizipation durch die Bildung von Drohverlustrückstellungen iSd. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB.

1725–1729 Einstweilen frei.

## 1730 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten für die steuerliche Gewinnermittlung

**Verankerung einer Spezialmaßgeblichkeit für Bewertungseinheiten:** Mit Abs. 1a Satz 2 wird der Maßgeblichkeitsgrundsatz für den Spezialfall der kompensatorischen Bewertung finanzwirtschaftlicher Sicherungsgeschäfte im EStG konkret gesetzlich verankert (vgl. U. PRINZ/HICK, DStR 2006, 771 [772]). Dabei nimmt Abs. 1a Satz 2 Bezug auf die in der handelsrechtl. Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten; risikokompensierende Geschäfte unterschiedlicher Stpfl. können nicht zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Aufgrund der Einführung des § 254 HGB im Rahmen des BilMoG weist das HGB nun erstmals eine rechtl. Grundlage für die Bildung von Bewertungseinheiten auf. Bislang war für die Abgrenzung der Reichweite der aus Abs. 1a resultierenden Spezialmaßgeblichkeit auf die „handelsrechtliche Praxis“ und die „tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis“ abzustellen (vgl. BTDrucks. 16/634, 10), wobei in der HBil. ausgewiesene Bewertungseinheiten in der StBil. ohne Rücksicht auf die materiellen handelsrechtl. GoB nachzuvollziehen waren (vgl. HERZIG/BRECKHELMER, DB 2006, 1451 [1453]; U. PRINZ/HICK, DStR 2006, 771 [774]; WAGNER, Inf. 2006, 538 [541]). Die handelsrechtl. GoB wurden insoweit durch die konkreten Ergebnisse der handelsrechtl. Rechnungslegung verdrängt.

**Bilanzierungs- oder Bewertungsvorschrift?** Die gesetzliche Verankerung des Abs. 1a Satz 2 in § 5 deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber die Vorschrift als Bilanzierungsvorschrift (Ansatzvorschrift) einstuft (vgl. HOFFMANN in LITTMANN/BRITZ/PUST, § 5 Rn. 501 [8/2010]). Im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift, der sich ausschließlich auf die Bewertung von Bilanzpositionen bezieht, handelt es sich allerdings vielmehr um eine Bewertungsvorschrift. Zwar werden durch den Maßgeblichkeitsgrundsatz iSd. Abs. 1 nicht nur Ansatz-, sondern auch Bewertungsfragen geklärt. Die im Zusammenhang mit der Bildung von Bewertungseinheiten auftretenden Fragestellungen befassen sich allerdings nicht mit der Frage des Ausweises von Bilanzpositionen, sondern mit deren Bewertung. Gleichmaßen wie § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB regelt § 6 Abs. 1 die Bewertung einzelner WG. Im Hinblick auf den Regelungsgehalt des Abs. 1a wäre die Vorschrift uE in § 6 systematisch besser angesiedelt, zumal § 6 Abs. 1 Nr. 3a bei der Bewertung von Rückstellungen ebenfalls schon „Kompensationsgedanken“ enthält (vgl. U. PRINZ/HICK, DStR 2006, 771 [774]; SCHIFFERS, DStZ 2006, 400 [401]). Im Hinblick auf die beabsichtigte Verknüpfung des Regelungsgehalts der Vorschrift mit dem Maßgeblichkeitsprinzip hat der Gesetzgeber hierauf aber verzichtet.

**Unschärfe Konturen der Bewertungseinheit:** Aufgrund der Übernahme nach § 254 HGB gebildeter Bewertungseinheiten beschränkt sich eine kompensatorische Bewertung nicht auf enge Sicherungszusammenhänge im Sinne eines Micro-Hedges, sondern erfasst auch Macro- und Portfolio-Hedges (so auch BTDrucks. 16/634, 10, zu § 5 Abs. 1a). Allerdings werden im Handelsrecht auch

nach der Einführung des § 254 HGB die Voraussetzungen für kompensatorische Bewertungen nicht klar abgegrenzt. Insoweit wurden durch das BilMoG die konzeptionellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bildung von Bewertungseinheiten nicht gelöst. Selbst für den Fall eines Micro-Hedges ist (abgesehen von den klaren Kongruenzfällen) umstritten, welche Kriterien der Prüfung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zugrunde zu legen sind (TÖNNIES/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714 [717]). Infolge der unbestimmten Anwendungsvoraussetzungen besteht in der HBil. ein faktisches Wahlrecht für die Bildung von Bewertungseinheiten (vgl. IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 445).

**Übernahme der handelsrechtlichen Ergebnisse:** Mit Abs. 1a Satz 2 trifft der Gesetzgeber die Anordnung, dass die handelsrechtl. „Ergebnisse“ zu übernehmen sind. Das heißt, die Vorschrift trägt zu keiner Klärung der unbestimmten Anwendungsvoraussetzungen für die stl. Gewinnermittlung bei. So bleiben mangels einer Konkretisierung der Voraussetzungen für kompensatorische Bewertungen in der StBil. die unbestimmten handelsrechtl. Vorgaben maßgeblich. Hieraus resultieren rechtl. und faktisch weite Gestaltungsspielräume. Zur Umsetzung der vom Gesetzgeber in der Regierungsbegründung genannten Zielsetzungen hätte es der Einführung spezieller stl. Bewertungsregelungen für Grund- und Sicherungspositionen bedurft.

**Begriff der handelsrechtlichen Rechnungslegung:** Der Begriff der handelsrechtl. Rechnungslegung ist uE eng auszulegen und auf die handelsrechtl. Gewinnermittlung im Einzelabschluss des Unternehmens zu beschränken (HAHNE, StuB 2007, 18 [19]). Werden in der (nach deutschen oder internationalen Grundsätzen aufgestellten) Konzernbilanz zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken Bewertungseinheiten gebildet, die zulässigerweise nicht im handelsrechtl. Einzelabschluss erfolgt sind, greift die spezielle Ausschnittsmaßgeblichkeit des Abs. 1a Satz 2 nicht ein (vgl. KORN/STRAHL, KÖSDI 2006, 15006 [15013]). Dies ist gerechtfertigt, da der Konzernabschluss keinerlei Verknüpfung zur strechtl. Gewinnermittlung aufweist; im Konzernabschluss werden Informations-, nicht Ausschüttungsbemessungszwecke verfolgt.

**Bewertungseinheiten zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken:** Werden handelsrechtl. nach § 254 HGB Bewertungseinheiten gebildet, sind die Ergebnisse für die StBil. konkret maßgeblich, soweit finanzwirtschaftliche Risiken abgesichert werden. Das heißt, die konkrete Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1a Satz 2 erstreckt sich jedenfalls nach ihrem Wortlaut nur auf einen Teilbereich der nach § 254 HGB handelsrechtl. zulässigen Bewertungseinheiten (vgl. U. PRINZ, GmbHR 2009, 1027 [1029]; ARBEITSKREIS BILANZRECHT DER HOCHSCHULEHRER RECHTSWISSENSCHAFT, BB 2008, 209; KRÜGER, StB 2008, 117 [122]; WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 5 Rn. 70; HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 127; KÜNKELE/ZWIRNER, StuB 2013, 3; aA HERZIG/BRIESEMEISTER, Ubg 2009, 158; FROTSCHER in Frotscher, § 5 Rn. 144a3 [7/2012]; SCHIFFERS in KORN, § 6 Rn. 452 [10/2012], die den Begriff der „finanzwirtschaftlichen Risiken“ als identisch mit dem handelsrechtlichen Begriff der „vergleichbaren Risiken“ iSd. § 254 HGB einstufen). Antizipative Bewertungseinheiten sind für die stl. Gewinnermittlung dann maßgeblich, wenn die künftig höchstwahrscheinlich erwarteten Rechtsgeschäfte finanzwirtschaftliche Risiken betreffen. Der Gesetzentwurf des BilMoG spricht diese Fragestellung nicht an und betont lediglich die enge Verknüpfung zwischen § 5 Abs. 1a und § 254 HGB (vgl. BTDrucks. 16/10067, 59). Ob der „historische Gesetzgeber“ ein Auseinanderdriften handels- und steuerbilanzieller

Bewertungseinheiten wirklich wollte, ist unklar. Bei der konkreten Rechtsanwendung sollte bis zur Grenze des Gesetzeswortlauts eine möglichst deckungsgleiche Anwendung angestrebt werden (vgl. auch U. PRINZ, in DStJG 34 [2011], 136 [159]). Die FinVerw. hat sich zu dieser Thematik bislang noch nicht positioniert (vgl. OFD Frankfurt v. 22.3.2012 – S 2133 A-30-St 210, juris; OFD Rheinland v. 11.3.2011 – S 2133-2011/0002-St 141, DB 2011, 737; BMF v. 25.8.2010 – IV C 6 - S 2133/07/10001, DB 2010, 2024).

**Begriff der „finanzwirtschaftliche Risiken“:** Der Gesetzgeber hat auf eine nähere Konkretisierung des Begriffs „finanzwirtschaftliche Risiken“ verzichtet. Nach der Gesetzesbegründung zählen hierzu Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Kursrisiken (BTDrucks. 16/634, 10). Im wirtschaftswissenschaftlichen Sprachgebrauch werden die Risiken eines Unternehmens in allgemeine externe Risiken, leistungswirtschaftliche Risiken, finanzwirtschaftliche Risiken und interne Risiken unterteilt (vgl. ua. HORVÁRTH/GLEICH in DÖRNER/HORVÁTH/KAGERMANN, Praxis des Risikomanagements, 2000, 111 ff.) Zu den leistungswirtschaftlichen Risiken zählen Risiken in den Bereichen Beschaffung, Produktion, Absatz/Vertrieb sowie Forschung und Entwicklung. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte in den Gesetzgebungsmaterialien (vgl. BTDrucks. 16/634, 10) ist davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber mit dem Begriff der finanzwirtschaftlichen Risiken an diese übliche Abgrenzung anlehnen wollte. Stellungnahmen der FinVerw. liegen hierzu allerdings noch nicht vor. Eine Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken liegt vor, soweit eine Absicherung von Marktpreisrisiken, dh. insbes. Zinsänderungs-, Währungs-, Rohstoffpreisrisiken) sowie Liquiditäts- und Ausfallrisiken erfolgt (vgl. FROTSCHER in FROTSCHER, § 5 Rn. 144a2 [7/2012]). Damit kann man unter finanzwirtschaftlichen Risiken solche Risiken verstehen, die sich vor allem aus börsenmäßig ermittelten Preisänderungen für Währungen, Waren, Zinssätze, Optionen, Aktien, Obligationen u.Ä. ergeben und die durch Finanzinstrumente abgesichert werden können (vgl. SCHIFFERS, DStZ 2006, 403; KRUMM in BLÜMICH, § 5 Rn. 237 [10/2013]). In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen der Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken und leistungswirtschaftlichen Risiken nicht immer trennscharf. Dies wird im Fall der Absicherung von Preisänderungsrisiken von Waren und Rohstoffen durch Warentermingeschäfte deutlich, für die nach § 254 Satz 2 HGB die Bildung einer Bewertungseinheit erfolgen kann. In diesen Fällen ist dem Grunde nach der Beschaffungsbereich des Unternehmens und damit ein leistungswirtschaftliches Risiko betroffen. Die Transaktion wäre damit vom Anwendungsbereich des Abs. 1a Satz 2 ausgenommen (vgl. MEINERT, Die Bildung objektübergreifender Bewertungseinheiten nach Handels- und Steuerrecht, 2000, 189; HAHNE, StuB 2007, 18; aA HERZIG/BRIESEMEISTER, Ubg 2009, 157 [158]). Allerdings ist das abgeschlossene Termingeschäft zugleich auf die Absicherung eines finanzwirtschaftlichen Risikos in Form eines Marktpreisänderungsrisikos ausgerichtet. Damit ist von der Transaktion zugleich auch der Finanzbereich des Unternehmens und damit ein vom Anwendungsbereich des Abs. 1a Satz 2 erfasstes finanzwirtschaftliches Risiko betroffen.

1731–1734 Einstweilen frei.

### 3. Rechtsfolge kompensatorischer Bewertung in der Steuerbilanz

#### a) Keine Abkopplung von Handels- und Steuerbilanz

1735

Ist in der HBil. aufgrund der unbestimmten Anwendungsvoraussetzungen eine kompensatorische Bewertung unterblieben, so bleibt es dabei auch für die stl. Gewinnermittlung (vgl. FROTSCHER in FROTSCHER, § 5 Rn. 144a3 [7/2012]). Die Bildung einer Bewertungseinheit in der HBil. wird insoweit für die Anwendung des Abs. 1a Satz 2 zwingend vorausgesetzt. Die spezielle und konkrete „Ausschnittsmaßgeblichkeit“ des Abs. 1a Satz 2 verdrängt insoweit den allgemeinen Grundsatz der Maßgeblichkeit handelsrechtl. GoB für die stl. Gewinnermittlung. Auf der anderen Seite kann der wahlweise handelsbilanzielle Verzicht auf die Bildung einer Bewertungseinheit nun nicht mehr ein steuerbilanzielles Gebot zur Verrechnung auslösen. Aufgrund des Abs. 1a ist insoweit eine „Abkopplung“ von HBil. und StBil. nicht mehr möglich.

**Übernahme der handelsbilanziellen Ergebnisauswirkungen der Bewertungseinheit:** Die in Abs. 1a Satz 2 angeordnete Bindung an die HBil. greift nicht nur für die Frage, „ob“ eine Bewertungseinheit zu bilden ist, sondern auch hinsichtlich der Ergebnisauswirkung der Bildung, Fortführung und Auflösung der Bewertungseinheit. Die Ergebnisse in der HBil. gebildeter Bewertungseinheiten finden so unmittelbar Eingang in die stl. Gewinnermittlung (§ 5 Abs. 6 wird insoweit durch die Anknüpfung an die konkrete handelsrechtl. Bilanzierung überlagert).

#### b) Begründung und bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit

1736

**Begründung einer Bewertungseinheit:** Die Begründung einer Bewertungseinheit ist erfolgsneutral möglich. Auf den Wertansatz der abgesicherten WG ergeben sich keine Auswirkungen.

**Bilanzielle Abbildung des effektiven Teils einer Bewertungseinheit:** Der Gesetzgeber hat in § 254 HGB die konkrete bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit offen gelassen. Nach der Gesetzesbegründung besteht ein Wahlrecht zwischen der sog. Einfrierungsmethode und der sog. Durchbuchungsmethode (vgl. BTDrucks. 16/10067, 59). Dieser Beurteilung hat sich die hM angeschlossen (vgl. FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 53; CASSEL/KESSLER in BERTRAM/BRINKMANN/KESSLER/MÜLLER, HGB Bilanz Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 254 HGB Rn. 43; IDW RS HFA 35, Rn. 75; HENNRICHS, WPg 2010, 1185 [1187]). Die beiden Methoden unterscheiden sich hinsichtlich des saldierten (= Einfrierungsmethode) bzw. unsaldierten (= Durchbuchungsmethode) Ansatzes von Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in Bilanz und GuV (vgl. U. PRINZ in CLAUSSEN/SCHERRER, Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 2010, § 254 HGB Rn. 15; PETERSEN/ZWIRNER/FROSCHHAMMER, StuB 2009, 449 [453]; IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 466). Aufgrund des Verweises des Abs. 1a Satz 2 auf die handelsbilanziellen Ergebnisse der Bewertungseinheit sind in der StBil. beide Methoden zulässig. Handelsrechtlich führt die Behandlung einer Bewertungseinheit unabhängig von der Wahl einer bestimmten Bilanzierungstechnik zu demselben bilanziellen Ergebnis (vgl. KÄMPFER/FREY, FS Streim, 2008, 187 [197], für den Fall der Absicherung einer Auslandsbeteiligung; dazu auch MICKSCH/MATTERN, DB 2010, 579). Die Methodenwahl ist in der HBil. in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht stetig auszuüben (vgl. § 246 Abs. 3 und § 252 Abs. 1 Nr. 6 iVm. § 252 Abs. 2 HGB):

► *Einfrierungsmethode* (auch als *Festbewertungs- oder Nettomethode* bezeichnet): Die sich ausgleichenden gegenläufigen Wertänderungen (= Änderungen der beizulegenden Zeitwerte) von Grund- und Sicherungsgeschäft werden in der Bilanz und GuV ab dem Schließen der Position nicht mehr berücksichtigt (effektiver Teil der Sicherungsbeziehung; vgl. PETERSEN/ZWIRNER/FROSCHHAMMER, BilMoG, 2009, 429); der wirksame Teil der Sicherungsbeziehung wird in einer Nebenrechnung erfasst und dokumentiert. Gebräuchlich ist die Methode vor allem, falls eine sog. geschlossene Position vorliegt (vgl. ANSTETT/HUSMANN, BB 1998, 1528; PATEK, FR 2006, 714 [716]). Im Fall von Marktpreisschwankungen tritt eine Kompensation ein. Die GuV wird am Bilanzstichtag nur dann berührt, wenn der ursprünglich erwartete Wertausgleich nicht eintritt (ineffektiver Teil der Sicherungsbeziehung).

► *Durchbuchungsmethode* (auch als *Marktbewertungs- oder Bruttomethode* bezeichnet): Am Bilanzstichtag erfolgt eine ergebniswirksame Bewertung in die Bewertungseinheit eingehender Grund- und Sicherungsgeschäfte mit dem beizulegenden Zeitwert. Die sich ausgleichenden gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft werden sowohl für den effektiven als auch für den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung in der Bilanz und auch in der GuV erfasst. Als Unterfall der Durchbuchungsmethode wird auch eine rein bilanzielle Erfassung als zulässig eingestuft (vgl. U. PRINZ in CLAUSSEN/SCHERRER, Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 2010, § 254 HGB Rn. 15; KÄMPFER/FREY, FS Streim, 2008, 187 [195]). Nur für den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung heben sich die gegenläufigen Wertänderungen auf.

Für die Einfrierungsmethode spricht, dass die Methode im Gegensatz zu der Durchbuchungsmethode dem wirtschaftlichen Charakter einer Bewertungseinheit gerecht wird (vgl. GRÜNEWALD, Finanzterminkontrakte im handelsrechtlichen Jahresabschluss, 1993, 268; REICHEL/KÜTTER/BEDAU, Derivative Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, 2001, Rn. 532). So bleibt durch die Durchbuchungsmethode unberücksichtigt, dass in einer Bewertungseinheit zusammengefasste Geschäfte in einem Sicherungszusammenhang stehen. Diesem Ergebnis hat sich die FinVerw. angeschlossen (vgl. OFD Frankfurt v. 22.3.2012 – S 2133 A-30-St 210, juris).

Für das Sicherungsgeschäft braucht beispielsweise keine Wertberichtigung bzw. Bildung einer Drohverlustrückstellung zu erfolgen, soweit das Grundgeschäft Bewertungsreserven aufweist. Ein positiver Bewertungsüberhang aus der Verrechnung unrealisierter Gewinne und unrealisierter Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäft bleibt unberücksichtigt (Realisationsprinzip). Verluste beim Grundgeschäft werden durch Abwertung und beim Sicherungsgeschäft durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste oder durch direkte aufwandswirksame Behandlung berücksichtigt, soweit keine Verrechnung mit unrealisierten Gewinnen aus dem jeweils anderen Geschäft möglich ist (vgl. TÖNNIES/SCHIERSMANN, DStR 1997, 714 [716]).

**Übernahme einer in der Handelsbilanz gebildeten Drohverlustrückstellung:** Die konkrete Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1a Satz 2 erstreckt sich auch auf die Übernahme einer in der HBil. gebildeten Drohverlustrückstellung (§ 5 Abs. 4a Satz 2 iVm. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Eine Berücksichtigung des Ergebnisses einer Bewertungseinheit durch Übernahme einer in der HBil. gebildeten Drohverlustrückstellung kommt im Fall der Abbildung einer „laufenden Bewertungseinheit“ in Betracht. Im Fall der Auflösung einer Bewertungseinheit sind während des Sicherungszusammenhangs entstandene Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft durch Zu- bzw. Abschreibungen zu reali-

sieren, so dass für die Bildung einer Rückstellung für Verluste aus einem schwebenden Geschäft kein Raum ist (Fristenkongruenz von Grund- und Sicherungsgeschäft). Dem Wortlaut des Abs. 4a Satz 2 lässt sich kein Vorrang zwischen der Einfrierungsmethode oder der Durchbuchungsmethode entnehmen, so dass beide Methoden zulässig sind. Vier Konstellationen können unterschieden werden:

- ▶ *Saldo der Bewertungseinheit beträgt Null:* Dem Gewinn des Sicherungsgeschäfts steht ein Verlust des Grundgeschäfts in entsprechender Höhe gegenüber. Der Bilanzansatz von Grund- und Sicherungsgeschäft ist nicht zu verändern, eine Rückstellung für drohende Verluste ist nicht zu bilden.
- ▶ *Positiver Saldo:* Ein positiver Saldo der Ergebnisse von Grund- und Sicherungsgeschäft darf aufgrund des Imparitätsprinzips nicht berücksichtigt werden.
- ▶ *Negativer Saldo, der daraus resultiert, dass der Verlust aus dem Grundgeschäft den Gewinn des Sicherungsgeschäfts übersteigt:* Der Verlust ist durch die Vornahme einer Abschreibung in Höhe des negativen Saldos zu berücksichtigen.
- ▶ *Negativer Saldo, der daraus resultiert, dass der Verlust aus dem Sicherungsgeschäft den Gewinn des Grundgeschäfts übersteigt:* In diesem Fall ist in Höhe des negativen Saldos eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.

**Bildung einer Drohverlustrückstellung in technischer Hinsicht:** Bei der zur Berücksichtigung des negativen Saldos einer Bewertungseinheit gebildeten Drohverlustrückstellung handelt es sich häufig nur technisch gesehen um eine Rückstellung. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei der Bilanzposition „Drohverlustrückstellung“ um die Zusammenfassung einer Vielzahl unterschiedlichster Aufwendungen und Erträge (vgl. BTDrucks. 16/634, 10). Für den Fall der Bildung eines Macro- bzw. Portfolio-Hedges bringt der Gesetzgeber damit zum Ausdruck, dass ein negativer Saldo aus einer Vielzahl in eine Bewertungseinheit eingehender Grund- und Sicherungsgeschäfte resultiert, der durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften abzubilden ist. Tatsächlich werden ggf. aktivische Wertkorrekturen (außerplanmäßige Abschreibungen auf das Grundgeschäft) mit Drohverlustrückstellungen für schwebende Geschäfte vermischt (vgl. GÜNKEL, StbJb. 2001/02, 343 [361]). Eine Aufteilung des Verpflichtungsüberhangs auf die in der Bewertungseinheit enthaltenen Positionen nach dem Verursachungsprinzip ist in der HBil. nicht vorzunehmen (vgl. PETERSEN/ZWIRNER/FROSCHHAMMER, BilMoG, 2009, 429; LÖW/SCHARPF/WEIGEL, WPg 2008, 1011 [1019]). Eine Aufteilung dürfte häufig auch praktisch nur schwer umsetzbar sein. Mangels einer Aufteilung des Verpflichtungsüberhangs auf die Bestandteile der Bewertungseinheit stellt sich nicht die Frage, ob außerplanmäßige Abschreibungen auf das Grundgeschäft auch die Voraussetzungen einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung erfüllen (§ 253 Abs. 3 HGB).

**Übernahme einer Drohverlustrückstellung in die steuerliche Gewinnermittlung ohne Aufteilung auf die Bestandteile der Bewertungseinheit:** Aus stl. Sicht ist aufgrund der konkreten Maßgeblichkeit eine in der HBil. gebildete Drohverlustrückstellung (Abs. 1a Satz 2 iVm. Abs. 4a Satz 2) ohne Aufteilung auf die Bestandteile der Bewertungseinheit in die stl. Gewinnermittlung zu übernehmen (SCHIFFERS in KORN, § 6 Rn. 468.1 [10/2012]; aA HERZIG/BRIESEMEISTER, DB 2009, 981). Hintergrund ist, dass sich der aus der Bewertungseinheit resultierende Verlust nicht konkret zuordnen lässt. Diese Vorgehensweise, die auch von der FinVerw. geteilt wird (vgl. OFD Frankfurt v. 22.3.2012 – S

2133 A-30-St 210, juris), ist beispielsweise dann von Bedeutung, wenn der Verpflichtungsüberhang (außerplanmäßige Abschreibung auf das Grundgeschäft) im Zusammenhang mit Anteilen iSd. § 8b Abs. 2 KStG steht. Das heißt, bei isolierter Betrachtung würde § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG einer steuerwirksamen Berücksichtigung der Wertminderung der Beteiligung entgegenstehen. Aufgrund der Übernahme der handelsbilanziellen Drohverlustrückstellung zur Erfassung des Verpflichtungsüberhangs der Bewertungseinheit ist aus stl. Sicht auch nicht zu prüfen, ob mangels einer dauerhaften Wertminderung für einzelne Bestandteile der Bewertungseinheit die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bzw. Nr. 2 Satz 2) erfüllt sind (aA HERZIG/BRIESEMEISTER, Ubg 2009, 162; FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 6).

### 1737 c) Verlängerung einer Bewertungseinheit

Die Bildung einer Bewertungseinheit setzt nicht voraus, dass zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft Fristenidentität besteht, soweit jederzeit ein Anschlussicherungsgeschäft abgeschlossen werden kann (vgl. FREIBERG, StuB 2014, 264; FÖRSCHLE/USINGER in Beck-BilKomm., 9. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 58). Für den Fall der Verlängerung einer bestehenden Bewertungseinheit sind zwei Fälle zu unterscheiden:

**Verlängerung eines vorhandenen Sicherungsinstruments:** Wird ein vorhandenes Sicherungsinstrument verlängert, ohne dass sich zahlungsmäßige Auswirkungen ergeben, ist die Bewertungseinheit fortzuführen. Bilanzmäßige Auswirkungen ergeben sich durch die Verlängerung der Sicherungsbeziehung bei entsprechender Dokumentation nicht.

**Verlängerung eines Sicherungsinstruments mit Abwicklung des bestehenden Sicherungsgeschäfts und Abschluss eines Anschlussicherungsgeschäfts:** Wird die Bewertungseinheit dadurch fortgeführt, dass nach dem Auslaufen des Sicherungsgeschäfts der Abschluss eines neuen sog. Anschlussicherungsgeschäfts erfolgt, kann die bestehende Bewertungseinheit mit dem Anschlussicherungsgeschäft fortgeführt werden (vgl. GELHAUSEN/FEY/KÄMPFER, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009, § 254 HGB Rn. 142; IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 472). Im Rahmen der Abwicklung des bisherigen Sicherungsgeschäfts realisierte Ergebnisse können durch entsprechende Zuschreibung und Abschreibung auf das Grundgeschäft (vorübergehend) GuV-neutral behandelt werden (vgl. U. PRINZ in CLAUSSEN/SCHERRER, Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 2010, § 254 HGB Rn. 6; GELHAUSEN/FEY/KÄMPFER, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009, § 254 HGB Rn. 142; IDW RS HFA 35 Rn. 87; REICHEL/KÜTTER/BEDAU, Derivative Finanzinstrumente in Industrieunternehmen, 3. Aufl. 2001, Rn. 638; HENNRICHS, WPg 2010, 1185 [1189]; aA HAHNE, BB 2006, 2291 [2294]; HERZIG/BRIESEMEISTER, Ubg 2009, 157 [159]; HÄUSELMANN, Ubg 2008, 391 [399], die von einer erfolgswirksamen Realisation im Zusammenhang mit der Abwicklung des bestehenden Sicherungsgeschäfts ausgehen). Die Übertragung der Ergebnisauswirkung eines auslaufenden Sicherungsgeschäfts auf sog. Anschlussicherungsgeschäfte setzt aber voraus, dass das Anschlussicherungsgeschäft der ursprünglichen Sicherungsabsicht entspricht. Insbesondere bei Anwendung der Einfrierungsmethode spricht für eine erfolgsneutrale Behandlung, dass Wertänderungen (= Änderungen der beizulegenden Zeitwerte) von Grund- und Sicherungsgeschäft in der Bilanz und GuV ab dem Schließen der Position nicht mehr berücksichtigt werden.

Dies muss auch dann gelten, wenn der Sicherungszusammenhang mit einem anderen Sicherungsgeschäft fortgeführt wird.

#### d) Auflösung von Bewertungseinheiten

1738

**Vorgehensweise bei der Auflösung einer Bewertungseinheit:** Abs. 1a Satz 2 spricht ausschließlich die Übernahme des Ergebnisses in der HBil. gebildeter Bewertungseinheiten an. Aussagen zur Vorgehensweise bei der Auflösung einer Bewertungseinheit trifft das Gesetz nicht. Ein bestehender Sicherungszusammenhang wird entweder durch die gleichzeitige Auflösung von Grund- und Sicherungsgeschäft oder dadurch aufgelöst, dass entweder das Grund- oder das Sicherungsgeschäft endet (vgl. RIMMELSPACHER/FEY, WPg 2013, 994 [997]). Denkbar ist auch ein Wegfall der Bewertungseinheit durch Nichterfüllung der Dokumentationsanforderungen (HÄUSELMANN, Ubg 2008, 391 [399]). Durch die Auflösung des Sicherungszusammenhangs kommt es zu Erfolgsbeiträgen, denen ggf. nicht realisierte Verluste gegenüberstehen. Gegebenenfalls stehen realisierten Verlusten auch nicht realisierte Gewinne gegenüber. Folge des Wegfalls des Sicherungszusammenhangs ist, dass sich künftige Änderungen der relevanten Risikoparameter ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Bewertungseinheit ergebniswirksam auswirken (vgl. BTD Drucks. 16/10067, 59). Dies bedeutet, dass § 254 HGB bis zum Ende der Bewertungseinheit anzuwenden ist (vgl. IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 470).

**Behandlung aus der Abrechnung der Bewertungseinheit resultierender Ergebnisse:** Für die Abrechnung der Bewertungseinheit im Zuge des Auflösungs Vorgangs handelt es sich bei Grund- und Sicherungsgeschäft noch um Komponenten der Bewertungseinheit (vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 89). Das aus der Abrechnung der Bewertungseinheit resultierende Ergebnis ist nach Abs. 1a Satz 2 in die StBil. zu übernehmen.

Keine Anwendung steuerlicher Gewinnermittlungs- und Einkommensermittlungsvorschriften innerhalb des Kompensationsbereichs der Bewertungseinheit: Die FinVerw. will die in Abs. 1a Satz 2 angeordnete Bindung an die HBil. allerdings nur für die Bewertung der in eine Bewertungseinheit einbezogenen WG akzeptieren. Die im Zeitpunkt der Beendigung einer Bewertungseinheit tatsächlich realisierten Ergebnisse seien nicht unter Bewertungs-, sondern unter Realisationsgesichtspunkten zu beurteilen (vgl. OFD Frankfurt v. 22.3.2012 – S 2133 A-30-St 210, juris; OFD Rheinland v. 11.3.2011 – S 2133-2011/0002-St 141, DB 2011, 737; BMF v. 25.8.2010 – IV C 6 - S 2133/07/10001, DB 2010, 2024). Auf die im Zuge der Auflösung der Bewertungseinheit realisierten Ergebnisse seien daher (auch innerhalb des Kompensationsbereichs der Bewertungseinheit) die stl. Gewinnermittlungs- und Einkommensermittlungsvorschriften und die Vorschriften über die Verlustverrechnung (sog. zweite Gewinnermittlungsstufe) anzuwenden (ausdrücklich genannt werden §§ 3 Nr. 40, 3c, 15 Abs. 4 EStG und § 8b Abs. 2 KStG). Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft im Rahmen eines Micro-, Macro- oder Portfolio-Hedge erfolgt.

Im Ergebnis hat die von der FinVerw. vertretene Einstufung von Abs. 1a Satz 2 als Bewertungsvorschrift zur Folge, dass die mit einer kompensatorischen Bewertung verfolgten Zielsetzungen im Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungseinheit storniert werden. In systematischer Hinsicht steht der Rechtsauffassung der FinVerw. entgegen, dass sich die in Abs. 1a Satz 2 angeordnete Bindung an die handelsbilanziellen Ergebnisse der Bewertungseinheit auch auf die Übernahme der Ergebnisauswirkungen für die stl. Gewinnermittlung erstreckt (vgl. U.

PRINZ, in DStJG 34 [2011], 136 [159]; HOFFMANN/LÜDENBACH, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 254 HGB Rn. 128; KRUMM in BLÜMICH, § 5 Rn. 237 [10/2013]; MIKSCH/MATTERN, DB 2010, 579 [582]; aA SCHMITZ, DB 2009 1620; IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 473). Damit ist die bereits für Zwecke der handelsbilanziellen Gewinnermittlung erfolgte Saldierung der Ergebnisse von Grund- und Sicherungsgeschäft infolge der Einstufung von Abs. 1a Satz 2 als Ansatzvorschrift auch für die stl. Gewinnermittlung maßgeblich. Innerhalb des Kompensationsbereichs der Bewertungseinheit erfolgt daher beispielsweise keine gesonderte Ermittlung von § 8b KStG erfasster Bestandteile der Bewertungseinheit (stfreie Gewinne gem. § 8b Abs. 2 iVm. Abs. 3 Satz 1 KStG bzw. stl. außer Ansatz bleibende Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG; vgl. HÄUSELMANN, Ubg 2008, 391 [399]; MIKSCH/MATTERN, DB 2010, 579 [582]; aA HERZIG/BRIESEMEISTER, Ubg 2009, 157 [159]), denn innerhalb des Kompensationsbereichs ist der mit einem Anteil iSd. § 8b Abs. 2 KStG im Zusammenhang stehende Gewinn des Grundgeschäfts mit dem Verlust des Sicherungsgeschäfts zu verrechnen. Dieses handelsbilanzielle Ergebnis ist auch für die stl. Gewinnermittlung maßgeblich. In systematischer Hinsicht fehlt es daher auch an von § 8b Abs. 2 KStG erfassten Gewinnen, die sich bei der Ermittlung des Steuerbilanzgewinns ausgewirkt haben. Das FG Düss. v. 13.12.2011 (6 K 1209/09F, EFG 2012, 1496, rkr.) hat sich allerdings der Auffassung der Fin-Verw. angeschlossen (vgl. HELIOS/NIEDRIG, DStR 2012, 1301 [1306]). Der BFH hat im Rahmen der Entscheidung über die Revision der Klägerin v. 6.3.2013 (I R 18/12, BStBl. II 2013, 588) allerdings nicht dazu Stellung genommen, ob innerhalb des Kompensationsbereichs der Bewertungseinheit eine Separierung der Bestandteile der Bewertungseinheit zur Umsetzung außerbilanzieller stl. Korrekturvorschriften (sog. zweite Gewinnermittlungsstufe) zu erfolgen hat, so dass die Rechtsfrage weiterhin offen ist (vgl. auch GOSCH, BFH/PR 2013, 277; SCHNITGER, DStR 2013, 1771; TEICHE, DStR 2014, 1737 [1743]).

**Methodik bei der Auflösung einer Bewertungseinheit:** Wurde die Bilanzierung während des Bestehens der Bewertungseinheit nach der Einfrierungsmethode bzw. der Durchbuchungsmethode vollzogen, ist die gewählte Methode auch für die Auflösung einer Bewertungseinheit beizubehalten:

► *Einfrierungsmethode:* Bei gleichzeitiger Beendigung von Grund- und Sicherungsgeschäft findet nur ein Gewinn- bzw. Verlustüberhang Eingang in die GuV. Endet die Sicherungsbeziehung hingegen vorzeitig durch Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsgeschäfts, sind beim Grundgeschäft Zu- bzw. Abschreibungen erforderlich, die im Rahmen des Kompensationsbereichs nicht GuV-wirksam sind (vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 87; HENNRICH, WPg 2010, 1185 [1191]; RIMMELSPACHER/FEY, WPg 2013, 994 [998]). Ein verbleibender Betrag ist mit den für das Sicherungsgeschäft aktivierten (zB Optionsprämien) bzw. passivierten Beträgen (Rückstellung) zu verrechnen, ein verbleibender Betrag ist erfolgswirksam zu erfassen. Fällt das Grundgeschäft vor Fälligkeit des Sicherungsgeschäfts weg, ist das Sicherungsgeschäft einzeln zu bewerten. Eine hieraus resultierende Anpassung des Buchwerts ist nur GuV-wirksam, wenn aus dem Wegfall des Grundgeschäfts kein gegenläufiger Aufwand und Ertrag zur Verfügung steht (vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 88). Für die Anwendung außerbilanzieller stl. Korrekturvorschriften (vor allem stl. nicht abziehbare Aufwendungen bzw. stfreie Erträge) erfolgt insoweit innerhalb des Kompensationsbereichs keine Separierung der Bestandteile der Bewertungseinheit. Bei einer perfekten Risikoabsicherung ist daher eine erfolgsneutrale Auflösung der Bewertungseinheit auch für Zwecke der stl. Gewinnermittlung möglich.

► *Durchbuchungsmethode*: Bei gleichzeitiger Beendigung von Grund- und Sicherungsgeschäft sind Erfolgsbeiträge aus beiden Geschäften vollständig GuV-wirksam auszuweisen, dh., es wird sowohl Aufwand als auch Ertrag gebucht (vgl. HAHNE, BB 2006, 2291 [2294]; KÜTTER/PRAHL, WPg 2006, 9 [16]; das IDW tritt allerdings für eine erfolgsneutrale Auflösung ein, vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 86; so auch IDW, WP Handbuch, Bd. I, 2012, E 462; CASSEL/KESSLER in BERTRAM/BRINKMANN/KESSLER/MÜLLER, HGB Bilanz Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 254 HGB Rn. 50). Für außerbilanzielle stl. Korrekturen (stl. nicht abziehbare Aufwendungen bzw. stfreie Erträge) sind die Erfolgsbeiträge der Bewertungseinheit zu separieren, soweit der Kompensationsbereich überschritten wird. Für den Fall der Beendigung des Sicherungszusammenhangs durch Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsinstruments oder durch Wegfall des Grundgeschäfts gilt Folgendes: Wird aus dem auslaufenden Geschäft beispielsweise ein Gewinn realisiert, so steht dem Gewinn (im Fall eines engen Sicherungszusammenhangs) ein noch nicht realisierter Verlust des fortgeführten gegenläufigen Geschäfts gegenüber. Der Verlust des gegenläufigen Geschäfts ist durch erfolgswirksame Zuschreibungen bei Verbindlichkeiten bzw. eine stl. wirksamen Teilwertabschreibung zu realisieren. Im Zeitpunkt der Beendigung des Sicherungszusammenhangs ergibt sich so ein ausgeglichenes Ergebnis, da dem Gewinn ein nach dem Imparitätsprinzip zu berücksichtigender Verlust gegenübersteht. Schließt das auslaufende Geschäft mit einem Verlust ab, ist der noch nicht realisierte Bewertungsgewinn ertragswirksam zu erfassen.

Einstweilen frei.

1739–1749

### E. Erläuterungen zu Abs. 2: Bilanzierungsvorschriften für immaterielle Wirtschaftsgüter

**Schrifttum** (zu mehreren Einzelproblemen der Bilanzierung immaterieller Wirtschaftsgüter):

**Monographien 1969–1990**: JACOBS, Das Bilanzierungsproblem in der Ertragsteuerbilanz, Habil. Regensburg, Stuttgart 1971; STAFF, Immaterielle Anlagewerte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Diss. Würzburg 1971; WETTER, Die Besteuerung des selbstgeschaffenen Vermögenswerts, Diss. Zürich 1972; FREERICKS, Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, Habil. Würzburg, Köln ua. 1975; GEORGE, Immaterielle Wirtschaftsgüter in Handels- und Steuerbilanz, Freiburg 1979; ROLAND, Der Begriff des Vermögensgegenstands im Sinne der handels- und aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, Diss. Göttingen 1980; LAMERS, Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht immaterieller Werte, Diss. Bamberg, München 1981; PEIFFER, Das immaterielle Wirtschaftsgut, Diss. Augsburg 1982; WALTER, Zur Ansatzfähigkeit immaterieller Anlagewerte in der Handels- und Steuerbilanz, Diss. Berlin 1982; EIBELSHÄUSER, Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, Diss. Frankfurt am Main, Wiesbaden 1983; HEGENLOH, Die steuerbilanzielle Behandlung von Forschung und Entwicklung, Diss. Nürnberg, Berlin 1985.

**Aufsätze 1969–1990**: DÖLLERER, Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, BB 1969, 501; FREERICKS, Der entgeltliche Erwerb immaterieller Anlagewerte, FR 1969, 518; GAIL, Steuerliche Anerkennung der aktienrechtlichen Aktivierungsverbote, WPg 1969, 273; LITTMANN, Zur Tragweite der neugefaßten §§ 5, 6 EStG, DStR 1969, 321; VAN DER VELDE, Zur Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter und Rechnungsabgren-

zungsposten in der Handels- und Steuerbilanz, FR 1969, 441; QUACK, Die Einlage immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht und im Umwandlungssteuergesetz 1969, DStR 1972, 131; CURTIUS-HARTUNG, Immaterielle Werte – ohne Firmenwert – in der Ertragsteuerbilanz, StbJb. 1969/70, 325; UELNER, Besteuerung immaterieller Wirtschaftsgüter, Steuerrechtsprechung in Karteiform (StRK) EStG 1975, 95; MOXTER, Aktivierungsgrenzen bei „immateriellen Anlagewerten“, BB 1978, 821; MOXTER, Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht, BB 1979, 1102; HAUTER, Der Ansatz der immateriellen Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung, StbJb. 1980/81, 197; PFEIFFER, Begriffsbestimmung und Bilanzfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsguts, StuW 1984, 326; BORDEWIN, Aktuelle Steuerfragen – Einlage immaterieller Anlagegüter, DStZ 1985, 11; HARBICH, Immaterielle Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung, StBp. 1985, 16.

**Monographien ab 1991:** GLADE, Immaterielle Anlagewerte in Handelsbilanz, Steuerbilanz und Vermögensaufstellung, Diss. Köln, Bergisch Gladbach 1991; TIEDCHEN, Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, Diss. Berlin, Köln 1991; HOFIANS, Immaterielle Werte in Jahresabschluss, Steuerbilanz und Einheitswertermittlung, Wien 1992; KRONNER, GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, Diss. Frankfurt am Main, Düsseldorf 1995; VON KEITZ, Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, Diss. Münster, Düsseldorf 1997; HOMMEL, Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, Habil. Frankfurt am Main, Stuttgart 1998; GUMMERT/TRAPP, Neue Medien im Steuerrecht, München 2001; GROTTTEL, Bilanzierung immaterieller Anlagewerte im internationalen Vergleich, Diss. Bayreuth, Aachen 2002; BACKSMANN, Immaterielle Vermögenswerte in Konzernbilanzen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, Diss. Münster 2003; DAWO, Immaterielle Güter in der Rechnungslegung nach HGB, IAS-IFRS und US-GAAP, Herne/Berlin, 2003; HIORT, Einlagen obligatorischer Nutzungsrechte in Kapitalgesellschaften, Diss. Hamburg, Frankfurt am Main 2004; KUNTSCHIK, Steuerliche Gewinnermittlung und IAS/IFRS am Beispiel immaterieller Vermögenswerte, Diss. Köln, Frankfurt am Main 2004; LUTZ-INGOLD, Immaterielle Güter in der externen Rechnungslegung, Diss. Freiburg (Br.), Wiesbaden 2005; SCHÖN, Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, Köln 2005; GILLE, Bilanzierung immaterieller Anlagewerte bei Umwandlungen nach HGB und IAS/IFRS, Diss. Siegen, Frankfurt am Main 2006; NIEMANN, Immaterielle Wirtschaftsgüter im Handels- und Steuerrecht, Berlin, 2. Aufl. 2006; SCHÜTTE, Aktivierungskonzepte immaterieller Vermögenswerte, Diss., Bremen, Hamburg 2006; MADEJA, Bilanzierung von Spielervermögen nach HGB und IFRS, Diss., Hamburg 2007; STACHEWSKI, Vertragsarztzulassung und Besteuerung, Diss., Hamburg 2011; KREIDE, Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände im Recht der Rechnungslegung junger Technologieunternehmen, Diss., Heidelberg, Baden-Baden 2014; SELKINSKI, Immaterielle Vermögensrechte beim Unternehmenskauf, Diss., Hamburg 2015; MONFERRINI, Immaterielle Werte in der Rechnungslegung, Diss., Zürich 2016.

**Aufsätze ab 1991:** W. MÜLLER, Innovation, Probleme der Aktivierung und Passivierung, DStZ 1991, 385; BORMANN, Software-Bilanzierung beim Hersteller, WPg 1991, 8; THIEL, Die Bilanzierung von Nutzungsrechten, DStJG 14 (1991), 161; JANSEN, Zur Aktivierung von Transferentschädigungen nach den Vorschriften des Lizenzspielerstatuts des Deutschen Fußball-Bundes, DStR 1992, 1785; DÖLLERER/RÄDLER, Zur deutschen ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für Forschungsbohrungen für Erdöl und Erdgas, FR 1994, 808; HERZIG/SÖFFING, Bilanzierung und Abschreibung von Fernsehrechten, WPg 1994, 601; JANKE, Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, StuW 1994, 214; JANSEN, Transferentschädigungen im Lizenzfußball, DStR 1994, 1217; KESSLER, Entwicklungskosten für Software in der Bilanz des Herstellers, BB 1994, Beilage 12 zu Heft 19; MARX, Objektivierungserfordernisse bei der Bilanzierung immaterieller Werte, BB 1994, 2379; COSTEDE, Die Aktivierung von Wirtschaftsgütern im Einkommensteuerrecht, StuW 1995, 115; LÖCKE, Steuerrechtliche Aktivierungsgrundsätze und Property-Rights-Theorie, StuW 1998, 124; FÜLBIER/HONOLD/KLAR, Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte, RIW 2000, 833; HOMMEL, Keine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter in der Anfangsbilanz, BB 2000, 2517; WEBER-GRELLET, Die „Beteiligung an der Rücklage“ ist kein besonderes Wirtschaftsgut, FR 2000, 1284; ARBEITSKREIS „IMMATERIELLE WERTE IM RECHNUNGSWESEN“, Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, DB 2001, 989; KÜTING/ULRICH, Abbildung und Steuerung immaterieller Werte in der Rechnungslegung, Diss., Zürich 2016.